

**Raiffeisen Schweiz (Luxemburg) Fonds
Investmentgesellschaft nach luxemburgischen Recht
Verkaufsprospekt**

Oktober 2011

RAIFFEISEN

Inhalt

1. EINFÜHRUNG	4
2. WICHTIGE INFORMATIONEN	4
3. DATENVERARBEITUNG	4
4. HINWEISE FÜR INTERESSENTEN, BEI DENEN ES SICH UM US-PERSONEN HANDELT	5
5. FONDSVERWALTUNG- UND ADMINISTRATIONSVERZEICHNIS	5
6. DEFINITIONEN	6
Allgemeiner Teil	9
1. DER FONDS	9
2. HINWEIS AUF BESONDERE RISIKEN	9
3. ANLAGEPOLITIK	12
4. ANLAGE- UND ANLEIHEBESCHRÄNKUNGEN	12
5. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	20
6. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON AKTIEN	20
7. RÜCKNAHME VON AKTIEN	21
8. UMWANDLUNG VON AKTIEN	22
9. MARKET TIMING UND LATE TRADING	23
10. BESTIMMUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTES DER AKTIEN	23
11. ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER NETTOVERMÖGENSWERTBERECHNUNG, DER AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON AKTIEN	26
12. GEBÜHREN UND AUSLAGEN	27
13. RISIKOMANAGEMENT – VERFAHREN	27
14. FONDSVERWALTUNG UND ADMINISTRATION	27
15. BESTEUERUNG	29
16. GENERALVERSAMMLUNGEN UND BERICHTERSTATTUNG	30
17. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	31
18. ZUSAMMENSCHLUSS ODER LIQUIDATION VON TEILFONDS	31
19. AUFLÖSUNG DES FONDS	32
20. VERTRÄGE VON WESENTLICHER BEDEUTUNG	33
21. WERTENTWICKLUNG	33
22. EINSICHT DER DOKUMENTE	33
23. LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN	33
Besonderer Teil	34
1. RAIFFEISEN FONDS – Swiss Money	34
2. RAIFFEISEN FONDS – Swiss Obli	36
3. RAIFFEISEN FONDS – SwissAc	37
4. RAIFFEISEN FONDS – Euro Obli	38
5. RAIFFEISEN FONDS – EuroAc	39

Inhalt

6. RAIFFEISEN FONDS – Euro Money	40
7. RAIFFEISEN FONDS – US Dollar Obli	42
8. RAIFFEISEN FONDS – US Dollar Money	43
9. RAIFFEISEN FONDS – Global Invest Yield	44
10. RAIFFEISEN FONDS – Global Invest Balanced	46
11. RAIFFEISEN FONDS – Global Invest Growth	48
12. RAIFFEISEN FONDS – Global Invest Equity	50
13. RAIFFEISEN FONDS – Capital Protection Maturity 2013	52
14. RAIFFEISEN FONDS – Capital Protection Maturity 2014 (EUR)	56
15. RAIFFEISEN FONDS – Convert Bond Global	59
16. RAIFFEISEN FONDS – Clean Technology	61
17. RAIFFEISEN FONDS – Future Resources	63
Anhang A - Zusätzliche Informationen für in der Schweiz ansässige Anleger	65

1. EINFÜHRUNG

Dies ist ein Verkaufsprospekt über die Zeichnung von Aktien des RAIFFEISEN SCHWEIZ (LUXEMBURG) FONDS (der "Fonds"). Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, die als *société anonyme* (Aktiengesellschaft) luxemburgischen Rechts gegründet wurde. Er hat die spezifische Rechtsform einer *société d'investissement à capital variable* (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital SICAV). Der Fonds fällt in den Anwendungsbereich des Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils abgeänderten Form (das "Gesetz von 2010").

Der Fonds wurde in Luxemburg am 30. November 1993 mit einem voll einbezahlten Grundkapital von CHF 55.000 auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Satzung des Fonds wurde am 24. Dezember 1993 erstmalig im luxemburgischen Amtsblatt (dem "Memorial") veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt zum 29. Juli 2011 durch eine ausserordentliche Hauptversammlung der Aktieninhaber geändert und die Änderungen wurden am 30. September 2011 im Memorial veröffentlicht. Der Fonds ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 45656 eingetragen. Abschriften der geänderten Satzung sind beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg und am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg einsehbar.

Der Fonds wird nur in der Schweiz unter der Bezeichnung RAIFFEISEN FONDS auftreten.

Der Fonds ist auf der Liste der von der luxemburgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde, der *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, zugelassenen Investmentgesellschaften eingetragen, welche Ausdruck der Zulassung des Fonds nach dem Gesetz von 2010 durch die CSSF ist. Diese Eintragung ist nicht als Wertung der Qualität der zum Kauf angebotenen Aktien oder dieses Verkaufsprospektes durch die CSSF zu verstehen.

2. WICHTIGE INFORMATIONEN

Die Aktien des Fonds werden auf Grund der Angaben und Erklärungen angeboten, die sich in diesem Verkaufsprospekt, in den vereinfachten Verkaufsprospekten¹ oder den darin genannten Dokumenten befinden und die vom Publikum eingesehen werden können. Alle sonstigen diesbezüglichen Angaben oder Erklärungen sind

¹ Vereinfachter Verkaufsprospekt

Alle Hinweise in diesem Verkaufsprospekt auf den bzw. die vereinfachten Verkaufsprospekt(e) des Fonds sind gegebenenfalls als Hinweise auf "Wesentliche Anlegerinformationen" oder auf den bzw. die "Key Investor Information Document(s)" ("KIID(s)") zu verstehen.

unberechtigt. Weder die Abgabe dieses Verkaufsprospektes, noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Aktien des Fonds stellen eine Behauptung dar, gemäss der die in diesem Verkaufsprospekt oder den vereinfachten Verkaufsprospekten gemachten Angaben zu irgendeiner Zeit nach dem Datum dieser Verkaufsprospekte richtig sein werden. Um wichtige Änderungen - zum Beispiel die Ausgabe neuer Aktienklassen - zu berücksichtigen, werden sowohl dieser Verkaufsprospekt als auch der vereinfachte Verkaufsprospekt zum gegebenen Zeitpunkt aktualisiert. Potentiellen Zeichnern und Käufern wird empfohlen, sich beim Sitz des Fonds zu informieren, ob der Fonds nachträglich einen überarbeiteten Verkaufsprospekt und/oder einen überarbeiteten vereinfachten Verkaufsprospekt veröffentlicht hat. Sollten Sie irgendwelche Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospektes oder des vereinfachten Verkaufsprospektes haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenhändler, Ihre Bank, Ihren Rechts- oder Steuerberater oder an einen anderen Sachverständigen.

Jegliche Informationen bzw. Aussagen, die nicht von einer in diesem Verkaufsprospekt genannten Person oder aus jeglichen anderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten stammen, ist als unzulässig zu betrachten und stellen dementsprechend keine Entscheidungsgrundlage dar. Weder die Aushändigung dieses Verkaufsprospektes, noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Aktien des Fonds stellen eine Behauptung dar, derzufolge die in diesem Verkaufsprospekt oder den vereinfachten Verkaufsprospekten gemachten Angaben zu irgendeiner Zeit nach dem Datum dieser Verkaufsprospekte richtig sein werden.

Die nachfolgend verwendeten Zeichen beziehen sich auf folgende Währungen:

CHF = Schweizer Franken
USD = US Dollar
EUR = Euro

Massgebliche Sprache dieses Verkaufsprospektes ist Deutsch.

3. DATENVERARBEITUNG

Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass der Fonds, als die für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortliche Instanz, die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen und die Vontobel Fonds Services AG, Zürich als Auftragsverarbeiter zum Zweck der Aktieninhaberbetreuung ermächtigt hat, die den Anleger betreffenden Angaben einzusehen und mithin gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung in seiner geänderten Fassung (das "Gesetz vom 2. August 2002") zu bearbeiten. Der Aktieninhaber erklärt sich mit der Zeichnung oder

dem Kauf von Aktien ebenfalls damit einverstanden, dass seine mit der Verwaltungsgesellschaft, RBC DEXIA INVESTOR SERVICES BANK S.A. oder mit der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft geführten Telefongespräche aufgezeichnet und somit im Sinne des Gesetzes vom 2. August 2002 verarbeitet werden können. Bei der Übermittlung der vorbezeichneten Daten an die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft St. Gallen und Vontobel Fonds Services AG, Zürich, werden die Anleger darauf hingewiesen, dass Daten an die Schweiz übermittelt werden, und dass es sich dabei um ein Drittland handelt, in dem gemäss Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26. Juli 2000 ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet wird. Anleger werden ebenfalls darauf hingewiesen, dass ihre personenbezogenen Daten im Aktienregister des Fonds eingetragen werden. Das Aktienregister wird für den Fonds von RBC DEXIA INVESTOR SERVICES BANK S.A. als Transfer- und Registerstelle geführt. Letztere verarbeitet somit im Auftrag und im Namen des Fonds, als die für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Verantwortliche, die jeweiligen personenbezogenen Anlegerdaten.

Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 2002 sind Anleger jederzeit berechtigt, Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu verlangen sowie letztere zu berichtigen.

4. HINWEISE FÜR INTERESSENTEN, BEI DENEN ES SICH UM US-PERSONEN HANDELT

Die Aktien des Fonds sind nicht gemäss dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten (United States Securities Act) eingetragen worden und können in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in irgendeinem ihrer Gebiete, Besitzungen oder Regionen, welche der amerikanischen Gerichtsbarkeit unterstehen, oder an oder zum Nutzen von deren Staatsangehörigen und von Personen, die dort wohnhaft oder ansässig sind, oder an solche Personen, welche ihren üblichen Wohnsitz dort haben (einschliesslich des Nachlasses einer solchen Person), oder an dort gegründete oder eingetragene Körperschaften oder Gesellschaften ("US-Staatsangehörige") weder direkt noch indirekt zum Kauf angeboten oder verkauft werden; die Satzung des Fonds enthält Einschränkungen bezüglich des Besitzes von Aktien durch oder zugunsten von US-Staatsangehörigen.

5. FONDSVERWALTUNG- UND ADMINISTRATIONSVERZEICHNIS

RAIFFEISEN SCHWEIZ (LUXEMBURG) FONDS

(Société d'investissement à capital variable, Luxembourg)

(eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter Nr. B 45.656)

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Herr Dr. Patrik GISEL, Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung, Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen

Stellvertretender Vorsitzender

Herr Adrian TOENGI, Leiter Produkte & Kooperationen, Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen

Verwaltungsratsmitglieder

Herr Christoph LEDERGERBER, Leiter Kooperationsmanagement, Bank Vontobel AG, Zürich

Herr Philippe HOSS, Anwalt, Elvinger, Hoss & Prussen, Luxemburg

Eingetragener Sitz des Fonds

69, route d'Esch, L-1470 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

VONTOBEL MANAGEMENT S.A., 1, Côte d'Eich, L-1450 Luxemburg

Anlageverwalter

VONTOBEL EUROPE S.A., 1, Côte d'Eich, L-1450 Luxemburg

Unteranlageverwalter

BANK VONTOBEL AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich

Depotbank, Transfer-, Register- und Domizilstelle des Fonds; Administrator (Hauptverwaltung) des Fonds

RBC DEXIA INVESTOR SERVICES BANK S.A., 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette

Wirtschafts- / Abschlussprüfer

PRICEWATERHOUSECOOPERS S.à r.l., 400, route d'Esch, B.P. 1443, L-1014 Luxemburg

Rechtsberater des Fonds

ELVINGER, HOSS & PRUSSEN, 2, place Winston Churchill, B.P. 425, L-2014 Luxemburg

6. DEFINITIONEN

Die folgenden Definitionen müssen im Zusammenhang mit den an anderer Stelle im Verkaufsprospekt gemachten Detailangaben gelesen werden.

Aktien

Aktien des Raiffeisen Schweiz (Luxemburg) Fonds, sofern sich aus dem Zusammenhang nicht anderes ergibt. Aktien werden jeweils für einzelne Teilfonds ausgegeben und können unterschiedlichen Aktienklassen angehören. Die Aktien jedes Teilfonds werden als voll eingezahlte Namensaktien ausgegeben.

Unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts werden Bruchteile von Namensaktien bis zu drei Dezimalstellen zugeteilt. Aktienbruchteile besitzen kein Stimmrecht.

Aktienklasse

Gemäss der Satzung hat der Verwaltungsrat jederzeit das Recht, innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Aktienklassen (die "Aktienklassen", in der Einzahl: eine "Aktienklasse") aufzulegen, deren Vermögen gemeinsam angelegt wird, aber auf die eine spezifische Zeichnungs- oder Rücknahmegebührenstruktur, allgemeine Gebührenstruktur, Mindestanlagebetrag, Besteuerung, Vertriebspolitik oder andere Eigenschaften anwendbar sein können.

Anlageverwalter

Jegliche Gesellschaft, die zu jeder Zeit durch den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft benannt werden kann, um Anlageverwaltung oder damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen.

Wenn ein oder mehrere Anlageverwalter (der/die "Anlageverwalter") für einen Teilfonds benannt werden, werden sie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts beschrieben.

Bankgeschäftstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Bewertungstichtag

Jeder Bankgeschäftstag, an dem der Nettovermögenswert berechnet wird. Sowohl die Berechnung des Nettovermögenswerts pro Aktie, als auch die Ausgabe, Umwandlung und Rücknahme von Aktien können zu verschiedenen Zeitpunkten und mit unterschiedlicher Häufigkeit für die entsprechenden Teilfonds, mit einem Minimum von zwei Berechnungen pro Monat, vorgenommen werden. Die Häufigkeit der Nettovermögenswertberechnung ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts und im vereinfachten Prospekt für jeden Teilfonds aufgeführt.

CSSF

Die luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor, die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*.

Depotbank

Bezeichnet RBC Dexia Investor Services Bank S.A., 14, Porte de France, L-4360 Esch/Alzette, welche die Depotbankfunktionen im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen wahrnimmt.

EU

Die Europäische Union.

Der Fonds

Der Raiffeisen Schweiz (Luxemburg) Fonds, eine Investmentgesellschaft, die unter luxemburgischem Recht als Aktiengesellschaft in der Form einer *société d'investissement à capital variable* ("SICAV") aufgelegt wurde und über mehrere Teilfonds verfügt.

Geldmarktinstrumente

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

Geregelter Markt

Ein Markt im Sinne von Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente.

Gesetz von 2010

Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils abgeänderten Form.

Mitgliedsstaat(en)

Ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über

den Europäischen Wirtschaftsraum, mit Ausnahme der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union selbst, und innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.

Nettovermögenswert (NAV)

Der Nettovermögenswert (Net Asset Value = NAV) pro Aktie einer Aktienklasse/eines Teilfonds.

Nominee

Ein Nominee ist eine natürliche oder juristische Person, die im eigenen Namen auf fremde Rechnung (als "Nominee") oder im Namen von natürlichen Personen oder juristischen Personen Aktien vom Fonds zeichnet und im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen ist.

OGA

Organismus für Gemeinsame Anlagen.

OGAW

Organismus für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der den Bestimmungen der Richtlinie entspricht.

Register

Verzeichnis der Inhaber von Namensaktien eines Teilfonds/einer Aktienklasse und der Anzahl der gehaltenen Aktien.

Referenzwährung

Die Referenzwährung ist die Basiswährung eines Teilfonds und ist die Währung, in welcher die Wertentwicklung eines Teilfonds gemessen wird. Die Referenzwährung muss nicht mit der Anlagewährung eines Teilfonds identisch sein.

Richtlinie

Richtlinie 2009/65/EG über Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Rücknahme von Aktien

Die Anleger können zu jeder Zeit die Rücknahme ihrer Aktien zu einem Preis, der dem Nettovermögenswert pro Aktie des betroffenen Teilfonds/der betroffenen Aktienklasse entspricht, welcher am entsprechenden Bewertungstichtag bestimmt wird, abzüglich etwaiger Handelsgebühren und Kommissionen anfragen.

Teilfonds

Der Fonds bietet Anlegern eine Auswahl an verschiedenen Teilfonds (der/die "Teilfonds") an, welche sich hauptsächlich durch ihre spezifische Anlagepolitik und/oder die Referenzwährung unterscheiden. Die Besonderheiten eines jeden Teilfonds sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für jeden Teilfonds aufgeführt. Der Verwaltungsrat kann zu jeder Zeit die Auflegung weiterer Teilfonds beschliessen und in diesem Fall wird der Besondere Teil des Verkaufsprospekts entsprechend aktualisiert. Jeder Teilfonds kann eine oder mehrere Aktienklassen enthalten.

Transaktionstag

Transaktionstag bezeichnet jeden Bankgeschäftstag, an dem ein Antrag auf Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Aktien einer Aktienklasse eines Teilfonds bei der Transfer- und Registerstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstelle bis 15.45 Uhr eingegangen ist. Sofern ein solcher Antrag an einem Bankgeschäftstag nach 15.45 Uhr eingeht, gilt als Transaktionstag der nachfolgende Bankgeschäftstag.

Eine etwaige von der Verwaltungsgesellschaft ernannte Vertriebsstelle wird sicherstellen, dass alle vor Ablauf der jeweils gültigen Fristen erhaltenen Anträge zur Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Aktien innerhalb angemessener Zeit an RBC DEXIA INVESTOR SERVICES BANK S.A. weitergeleitet werden.

Umwandlung von Aktien

Mit Ausnahme von anderslautenden, auf einen spezifischen Teilfonds anwendbaren Bestimmungen dürfen Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihrer Aktien in Aktien einer anderen Aktienklasse oder eines anderen Teilfonds, auf Grundlage der Nettovermögenswerte der Aktien beider betroffenen Aktienklassen oder Teilfonds, welche am gemeinsamen Bewertungstichtag bestimmt werden, anfragen.

Unteranlageverwalter

Jegliche Gesellschaft, die zu jeder Zeit vom Fonds und dem Anlageverwalter benannt werden kann, um Anlageverwaltung oder damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen.

Wenn ein oder mehrere Unteranlageverwalter (der/die "Unteranlageverwalter") für einen Teilfonds benannt werden, werden sie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts beschrieben.

Vereinfachter Verkaufsprospekt

Alle Hinweise in diesem Verkaufsprospekt auf den bzw. die vereinfachten Verkaufsprospekt(e) des Fonds sind gegebenenfalls als Hinweise auf Wesentliche Anlegerinformationen oder auf den bzw. die KIID(s) zu verstehen.

Verwaltungsgesellschaft

Bezeichnet Vontobel Management S.A., mit Geschäftssitz in 1, Côte d'Eich, L-1450 Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Gesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat die Aufgaben im Sinne des Anhangs II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die Anlageverwaltung, die Zentralverwaltung und den Vertrieb der Aktien des Fonds, an die Verwaltungsgesellschaft delegiert.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat des Fonds.

Zeichnung von Aktien

Im Einklang mit den für den jeweiligen Teilfonds anwendbaren Bestimmungen, können Anleger jederzeit Aktien des Fonds zeichnen. Nach einer für neu aufgelegte Teilfonds anwendbaren Erstzeichnungsfrist wird der Verkaufspreis pro Aktie eines solchen Teilfonds dem Nettovermögenswert pro Aktie eines Teilfonds, wie er am entsprechenden Bewertungstichtag bestimmt wird, zuzüglich der anwendbaren Handelsgebühr und Kommissionen, entsprechen. Unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts sind Zeichnungsgelder direkt an die Depotbank zahlbar.

Zulässiger Staat

Jeder Mitgliedsstaat der EU oder anderer Staat in Ost- und Westeuropa, Asien, Afrika, Australien, Nord- und Südamerika und Ozeanien.

Allgemeiner Teil

1. DER FONDS

Der Fonds wurde in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable* - SICAV) gegründet, die verschiedene Teilfonds auflegen und in diesen Teilfonds verschiedene Aktienklassen ausgeben kann.

Der Fonds hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.

1.1. Teilfonds

Der Fonds ist als Umbrella-Fonds strukturiert, d.h. der Verwaltungsrat kann gemäss dem Gesetz von 2010 jederzeit einen oder mehrere Teilfonds bilden. Jeder dieser Teilfonds hat ein eigenständiges Portfolio welches aus Wertpapieren aller Art und in untergeordnetem Masse aus flüssigen Mitteln besteht. Die einzelnen Teilfonds können sich dabei insbesondere durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik, Aktienklassen und Wert der Aktienklassen, Referenzwährung oder sonstige Merkmale, wie im jeweiligen Teilfondsanhang im entsprechenden Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts beschrieben, unterscheiden.

Nach luxemburgischem Recht wird jeder Teilfonds als eine abgegrenzte Einheit und ein separater Pool von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten angesehen, sodass die Ansprüche der Aktieninhaber und Gläubiger in Bezug auf jeden Teilfonds auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds beschränkt sind.

Der Verwaltungsrat kann in jedem dieser Teilfonds die Ausgabe von Aktien mit Anrecht auf Ausschüttungen ("Ausschüttungsaktien") und von Aktien ohne Anrecht auf Ausschüttungen ("Thesaurierungsaktien") bestimmen, wobei diese als verschiedene Kategorien von Aktien zu betrachten sind (nachstehend "Aktienklasse"). Die verschiedenen Kategorien von Aktien können innerhalb einer Aktienklasse kategoriespezifische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten haben.

Der Fonds gibt Aktien in den Teilfonds und Kategorien aus, wie in dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts aufgeführt.

Der Fonds kann weitere Teilfonds und Aktienklassen auflegen. Der Verkaufsprospekt des Fonds sowie die vereinfachten Verkaufsprospekte der entsprechenden Teilfonds werden bei Auflage neuer Teilfonds und Aktienklassen aktualisiert.

Der neueste Verkaufsprospekt sowie die vereinfachten Verkaufsprospekte der Teilfonds sind beim Administrator und bei der Depotbank erhältlich.

1.2. Aktienklassen

Gemäss der Satzung ist der Verwaltungsrat ermächtigt, Aktien von verschiedenen Teilfonds auszugeben, wobei jeder Teilfonds einen Pool von Vermögenswerten und Verpflichtungen bildet. Jeder Teilfonds kann aus Ausschüttungsaktien und/oder Thesaurierungsaktien bestehen.

Die Inhaber von Ausschüttungsaktien haben Anspruch auf Dividenden und andere Ausschüttungen, wogegen die entsprechenden, den Inhabern von Thesaurierungsaktien gebührenden Beträge nicht ausgezahlt werden, sondern zu Ihren Gunsten im betreffenden Teilfonds investiert bleiben.

Anleger können deshalb ihrem persönlichen Bedarf entsprechend wählen, ob sie Dividendenzahlungen entgegennehmen oder ob sie dieses Einkommen des betreffenden Teilfonds kapitalisieren wollen.

Die Aktien des Fonds sind nur als Namensaktien erhältlich. Es werden keine Zertifikate ausgegeben.

Die Aktien sind im Euroclear- und Clearstream-System anerkannt für die Bestätigung der Deckung (Clearance) und für die Übertragung (Settlement). Die Aktien werden im Euroclear- bzw. Clearstream-System in unbeglaubigter Form registriert. Alle Aktien die im Euroclear- oder Clearstream-System gehalten werden, werden im Namen des Nominees von Euroclear bzw. Clearstream oder seines Beauftragten gehalten.

Gemäss der Satzung ist der Verwaltungsrat ermächtigt, generell die Ausgabe von Inhabercertifikaten zu beschliessen, in welchem Fall dieser Verkaufsprospekt aktualisiert werden muss.

Aktien-Bruchteile werden in Stückelungen von bis zu 3 Dezimalstellen ausgegeben.

Anleger erhalten eine Eintragungsbestätigung.

Die Bestätigung wird dem Zeichner innerhalb von 10 Bankgeschäftstagen ab dem Valutadatum zugestellt.

Der Verwaltungsrat kann alle in einem Teilfonds oder in einer Kategorie eines Teilfonds ausgegebenen Aktien in eine grössere Anzahl von Aktien unterteilen.

2. HINWEIS AUF BESONDERE RISIKEN

Die Fondsaktien sind Wertpapiere, deren Wert sowohl steigen als auch fallen kann. Der Wert der Aktien wird durch die börsentäglichen Kursschwankungen der in den Teilfonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt. Es besteht deshalb die Möglichkeit, dass der Anleger bei Rückgabe der Aktien den von ihm investierten Betrag nicht in voller Höhe zurückerhält.

Ob die Kurse der Wertpapiere eines Teilfonds steigen oder fallen, hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab und von besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten, die nicht vorhersehbar sind. **Die von einem Fonds in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung ist keine Garantie für entsprechende Wertzuwächse in der Zukunft.**

Die Vermögenswerte von Teilfonds können in Aktien investiert werden. Aktien unterliegen erfahrungsgemäss starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken im Falle von Kursrückgängen gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen. Eine Anlage in Aktiendachfonds kommt einer Beteiligung an den Geschäften der den Zielfonds unterliegenden Gesellschaften gleich.

Die Höhe der Kursänderungen ist auch abhängig von den Laufzeiten der in einem Teilfonds befindlichen verzinslichen Wertpapiere. In der Regel haben verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Demgegenüber ist die Verzinsung von Wertpapieren mit längeren Laufzeiten in der Regel höher.

Die Anlagepolitik der Teilfonds, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts dargelegt, kann Investitionen in Länder beinhalten, deren lokale Kapitalmärkte möglicherweise noch nicht als anerkannte Märkte im Sinne der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagebeschränkungen qualifiziert sind.

Gemäss der in Ziffer 4.2 festgelegten Anlagebeschränkungen dürfen solche Anlagen, welche auf nicht anerkannten Märkten notiert sind, zusammen mit anderen nicht notierten Wertpapieren 10 % des Nettogesamtvermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Potenzielle Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in den Teilfonds mit einem höheren Risiko verbunden sind. Aktienmärkte und Volkswirtschaften in aufstrebenden Märkten ("Emerging Markets") sind allgemein volatil. Zudem können Anlagen des Fonds in gewissen aufstrebenden Märkten von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung, Steuern

und Devisenkontrollmassnahmen der jeweiligen Länder beeinträchtigt werden.

Schliesslich können in einigen Ländern wegen des anhaltenden Privatisierungsprozesses die Eigentumsverhältnisse bei bestimmten Unternehmen nicht immer klar identifiziert werden.

Investitionen in Neue Märkte ("New Markets") können in Bezug auf Markt-, Liquiditäts- und Informationsrisiken einem, im Verhältnis zu den herkömmlichen Märkten, höheren Risiko ausgesetzt sein und dadurch auch höheren Kursschwankungen unterliegen.

Die Praktiken der Abrechnung von Wertpapiergeschäften sind in Schwellenmärkten mit höheren Risiken verbunden als in entwickelten Märkten. Die höheren Risiken bestehen teilweise deshalb, weil der Fonds Broker und Kontrahenten einschalten muss, die weniger kapitalisiert sind, und die Verwahrung von Vermögenswerten kann in einigen Ländern unzuverlässig sein, so dass Fondsaktien bei der Zeichnung oder Rücknahme mehr oder weniger wert sein können als zum Zeitpunkt ihrer Ersetzung.

Die Anlagepolitik einiger Teilfonds, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts entsprechend dargelegt, kann Anlagen in höher verzinslichen und risikoreicheren Anleihen beinhalten, die nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter besitzen. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität.

Der Fonds hat ausserdem die Möglichkeit in niedrig kapitalisierte Nebenwerte, so genannte *Small-Caps*, zu investieren. Aufgrund ihrer niedrigen Marktkapitalisierung und der oft geringen bis sehr geringen Liquidität stellen diese Werte ein erhöhtes Risiko dar.

Bei der Anlage in Fremdwährung und bei Geschäften in Fremdwährung bestehen Währungsrisiken und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährung einem so genannten Transferrisiko unterliegen.

Bei Teilfonds mit alternativen Währungsaktienklassen können die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Aktienklasse im Extremfall den Nettoinventarwert der anderen Aktienklassen negativ beeinflussen.

Mit Einsatz von Derivaten verbundene Risiken.

Nachstehend sind einige aus dem Gebrauch von Derivaten entstehende Risiken aufgeführt, mit denen eine Anlage verbunden sein kann. In dieser Auflistung

werden lediglich die Hauptrisiken dargestellt. Die Aufzählung der Risiken, mit denen eine Anlage in Aktien eines Teilfonds verbunden sein kann, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Risiken in Verbindung mit Credit Default Swap (CDS)-Transaktionen

Der Kauf einer Credit Default Swap-Protektion dient dem Fonds dazu, sich gegen Zahlung einer Prämie gegen das Ausfallrisiko eines Emittenten abzusichern. Der Ausgleich im Falle eines Zahlungsausfalls des Emittenten kann entweder durch einen Barausgleich oder durch einen Sachausgleich erfolgen. Beim Barausgleich erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag. Im Falle des Sachausgleichs erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion den vollen Nominalwert und liefert ihm dafür im Gegenzug den Titel, der ausgefallen ist, oder es kommt zu einem Austausch von Titeln aus einem Auswahlkorb. Dabei wird die Zusammensetzung des Auswahlkorbes bei Abschluss des CDS-Kontrakts im Einzelnen geregelt. Die Ereignisse, die einen Ausfall darstellen werden in dem CDS-Kontrakt ebenso festgelegt wie die Modalitäten der Lieferung von Obligationen und Forderungszertifikaten. Der Fonds kann die CDS-Protektion bei Bedarf wieder verkaufen oder das Kreditrisiko durch den Kauf von Kaufoptionen wiederherstellen.

Beim Verkauf einer Credit Default Swap-Protektion geht der Teilfonds ein Kreditrisiko ein, das mit dem Kauf einer Obligation vergleichbar ist, die von demselben Emittenten zu dem gleichen Nominalwert begeben wurde. In beiden Fällen besteht das Risiko, für den Fall dass der Emittent ausfällt, in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe nachfolgender Abschnitt "Gegenparteirisiko") besteht beim Abschluss von Credit Default Swap-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen. Die verschiedenen Teilfonds, die Credit Default Swaps einsetzen, werden sich versichern, dass die in diese Geschäftstransaktionen einbezogenen Gegenparteien sorgfältig ausgewählt sind und dass das Risiko, das mit der Gegenpartei verbunden ist, begrenzt und genau überwacht wird.

Einkommensrisiko

Aufgrund des Abschlusses eines Swapvertrags werden sämtliche Erträge aus dem Investment Portfolio des Teilfonds an die Gegenpartei des

Swapvertrags abgetreten; es besteht jedoch keine Sicherheit, dass aus dem Swapvertrag Zahlungen an den Teilfonds hervorgehen.

Gegenparteirisiko

- (a) Der Teilfonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei unter dem Swapvertrag ihre Pflichten unter dem Swapvertrag nicht erfüllt. In einem solchen Fall würde die Zahlung unter dem Swapvertrag und/oder der Kapitalgarantie für den Teilfonds ausfallen. Bei der Einschätzung dieses Risikos sollte der Anleger in Betracht ziehen, dass die Gegenpartei unter dem Swapvertrag aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet ist, zugunsten des jeweiligen Teilfonds Sicherheiten zu stellen, sobald das Gegenparteirisiko unter dem Swapvertrag mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds darstellt.
- (b) Bei OTC-Derivaten besteht das Risiko, dass ein Kontrahent eines Geschäfts nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, und/oder dass ein Vertrag aufgehoben wird, z.B. wegen Konkurs, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des OTC-Derivat-Vertrages geltenden Vorschriften.

Risiken, welche mit dem Gebrauch von Swapverträgen verbunden sind

Der Swapvertrag ist ein strukturiertes Derivat. Während der vorsichtige Einsatz eines solchen Derivats vorteilhaft sein kann, bergen Derivate aber **auch Risiken, welche höher sein können als bei traditionellen Anlagen. Strukturierte Derivate sind komplex und können ein hohes Verlustpotential bergen.** Ziel ist es, mit Hilfe des vorstehend erwähnten Swapvertrages, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Ein solcher Einsatz von Derivaten hat demgemäss keine spekulative Natur.

Credit-Linked Notes

Credit-Linked Notes sind Anleihen, deren Rückzahlungshöhe von bestimmten vertraglich vereinbarten Kreditereignissen abhängig ist.

Mit einer Anlage in Credit-Linked Notes sind besondere Risiken verbunden: (i) eine Credit-Linked Note ist ein Schuldtitel, welcher das Kreditrisiko der jeweiligen Referenzperson(en) und des Emittenten der Credit-Linked Note widerspiegelt und (ii) es besteht ein, mit der Zahlung der mit der Credit-Linked Note verbundenen Coupons verbundenes Risiko: im Falle des Eintretens eines Kreditereignisses auf Seiten einer Referenzperson in einem Korb von Credit-Linked Notes, wird der zu zahlende Coupon

um den entsprechend reduzierten Nominalwert angepasst. Das verbleibende, investierte Kapital und der verbleibende Coupon sind im Anschluss dem Risiko weiterer Kreditereignisse ausgesetzt. Im Extremfall kann das gesamte investierte Kapital verloren sein.

Nachhaltigkeit

Sofern Teilfonds eine nachhaltige Wirtschaftsweise anstreben ist zu berücksichtigen, dass die Erfüllung sämtlicher Nachhaltigkeitskriterien für alle Anlagen nicht zu jedem Zeitpunkt zugesichert werden kann. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Verfolgung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise die Performance eines Teilfonds gegenüber einer traditionellen Anlagepolitik negativ beeinflusst.

Gesamtengagement

Das mit dem Einsatz von Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilfonds und die damit zur Anwendung gelangenden Begrenzungen sind nachfolgend in Ziffer 4.7 definiert.

Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die mit der Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds verfolgten Ziele erreicht werden.

Bei Termingeschäften und Optionen stehen hohen Gewinnchancen hohe Verlustrisiken gegenüber, die Anleger sollten deshalb zur Kenntnis nehmen, dass

- die aus Termingeschäften und Optionen erworbenen befristeten Rechte verfallen oder eine Wertminderung erleiden können;
- das Verlustrisiko nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen kann;
- Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Termingeschäften oder Optionen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, möglicherweise nicht oder nur zu einem Verlust bringenden Marktpreis getätigt werden können;
- sich das Verlustrisiko erhöht, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Termingeschäften oder Optionen Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus Börsentermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet.

Bei der Ausübung von zwei hintereinander geschalteten Geschäften (z.B. Optionsgeschäfte auf

Finanzterminkontrakte und Wertpapierindex-Optionen) können zusätzliche Risiken entstehen, die sich nach den dann zustande gekommenen Finanzterminkontrakten/Wertpapier-Index-Optionen richten und weit über dem ursprünglichen Einsatz in Gestalt des für das Optionsgeschäft gezahlten Preises liegen können.

Bei OTC-Geschäften treten folgende zusätzliche Risiken auf:

- es fehlt ein organisierter Markt, was zu Problemen bei der Veräusserung des am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumentes an Dritte führen kann; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäfts kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko).

Die Risiken sind bei Termingeschäften und Optionen je nach der für den jeweiligen Teilfonds übernommenen Position unterschiedlich gross. Dementsprechend können die Verluste für den jeweiligen Teilfonds

- sich auf den für ein Optionsrecht gezahlten Preis beschränken oder
- weit über die gestellten Sicherheiten (z.B. Einschüsse) hinausgehen und zusätzliche Sicherheiten erfordern;
- zu einer Verschuldung führen und damit das Teilfondsvermögen belasten, ohne dass das Verlustrisiko stets im voraus bestimmbar ist.

Die Aufzählung der mit der Anlage in einen Teilfonds verbundenen Risiken erfolgt nur beispielhaft und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3. ANLAGEPOLITIK

Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes für jeden Teilfonds aufgeführt.

4. ANLAGE- UND ANLEIHEBESCHRÄNKUNGEN

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat, unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung, die Unternehmens- und Anlagepolitik des Fonds und die auf die Anlagen zutreffenden Anlagebeschränkungen von Zeit zu Zeit festlegt.

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrates gelten folgende Anlagebeschränkungen bezüglich der Anlagen des Fonds sowie, unter Vorbehalt

anderslautender Bestimmungen für einen Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts, der Anlagen jedes Teilfonds.

4.1. Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Vermögenswerte von bestimmten Teilfonds nicht erworben werden.

Der Fonds kann in Bezug auf jeden Teilfonds ausschliesslich in ein oder mehrere der folgenden Instrumente anlegen:

- (a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem Geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;
- (b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- (c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der nicht Mitglied der EU ist oder eines Zulässigen Staates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, geregelt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- (d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 4.1 (a) bis (c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- (e) Anteile von nach der Richtlinie zugelassenen OGAW oder anderen OGA, die in einem Mitgliedsstaat aufgelegt sind, oder nicht, sofern:
 - (i) diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - (ii) das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie gleichwertig sind;
- (iii) die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- (iv) der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
- (f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- (g) abgeleitete Finanzinstrumente, d. h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte (Derivate), einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Nummern 4.1 (a) bis (c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, und / oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern:
 - (i) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 4.1. (a) bis (h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der jeweilige Teilfonds gemäss seiner, im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts beschriebenen, Anlagepolitik, investieren darf;
 - (ii) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
 - (iii) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein

Gegengeschäft glattgestellt werden können;
und

- (h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem Regelmärkten gehandelt werden und nicht unter die im Teil 6. "Definitionen" dieses Verkaufsprospekts aufgeführte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
 - (i) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichrechtlichen Charakters, der mindestens ein EU Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - (ii) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Nummern 4.1 (a) bis (c) bezeichneten Märkten gehandelt werden, oder
 - (iii) von einem Institut, das gemäss den im EU Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des EU Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - (iv) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen unter 4.1 (h) (i) bis (iii) erwähnten, gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

4.2. Weitere zulässige Finanzinstrumente

Abweichend von den Anlagebeschränkungen unter 4.1 oben darf jeder Teilfonds:

- (a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 4.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- (b) in Höhe von bis zu 49 % seines Netto-Fondsvermögens flüssige Mittel halten; in besonderen Ausnahmefällen können diese auch einen Anteil von mehr als 49 % einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Aktieninhaber für geboten erscheint;
- (c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- (d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

4.3. Zu beachtende Anlagebeschränkungen

- (a) Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 4.1 (f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds.
- (b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 4.3 (a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;

- Einlagen bei dieser Einrichtung; und / oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivaten investieren.

(c) Die in 4.3 (a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

(d) Die in 4.3 (a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

(e) Die in 4.3 (c) und (d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 4.3 (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in 4.3 (a), (b), (c) und (d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss 4.3 (a), (b), (c) und (d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in

diesen Nummern 4.3 (a) bis (e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

(f) Unbeschadet der in nachfolgend 4.3 (l) und (m) festgelegten Anlagegrenzen, betragen die in 4.3 (a) bis (e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

(g) Die in 4.3 (f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

(h) Bei den Finanzindizes als Basiswert eines Derivates wird es sich jeweils nur um einen Index handeln welcher sämtlichen Anforderungen des Gesetzes von 2010 sowie der CSSF entspricht.

(i) Unbeschadet der Bestimmungen gemäss 4.3 (a) bis (e) darf jeder Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem sonstigen Mitgliedstaat der OECD, Singapur, Brasilien oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (a) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (b) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettover-

mögens des betreffenden Teilfonds angelegt werden.

- (j) Sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nicht anders erwähnt, darf ein Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in andere OGAW und / oder andere OGA anlegen. Sollte es einem Teilfonds erlaubt sein, mehr als 10 % seines Nettovermögens in andere OGAW und / oder andere OGA anzulegen, darf er Anteile anderer OGAW und / oder anderer OGA im Sinne von 4.1 (e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte ist sichergestellt.

- (k) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und / oder sonstigen anderen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 4.3 (a) bis (e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von dem Fonds oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit dem er durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf der Fonds für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA keine Gebühren berechnen.

Soweit ein Teilfonds in OGAW und / oder sonstige andere OGA anlegt, wird das Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen. Die vom betroffenen Teilfonds und den anderen OGAW oder OGA zu zahlenden Verwaltungsgebühren dürfen 3 % p.a. nicht überschreiten. Im Jahresbericht wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der Teilfonds

einerseits und die OGAW und / oder anderen OGA, in die er investiert, andererseits zu tragen haben.

- (l) Der Fonds darf für keinen seiner Teilfonds stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

Ferner darf ein einzelner Teilfonds nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Punkt vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- (m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäss 4.3 (l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU Mitgliedstaaten angehören;
- (iv) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein EU Mitgliedstaat ist, sofern (a) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (b) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um

Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (c) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäss vorstehend 4.3 (a) bis (e) und 4.3 (j) bis 4.3 (l) beachtet;

- (v) Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Aktieninhaber ausüben.
- (n) Der Fonds stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der unter Nummer 4.3 (e) festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die vorstehend genannten Anlagegrenzen unter den vorstehenden Nummern 4.3 (a) bis (e) nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierte Derivate anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen unter den vorstehenden Nummern 4.3 (a) bis (e) berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts (n) mit berücksichtigt werden.

- (o) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben, wobei die Anlage in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, welche eine direkte oder indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von Waren oder Edelmetallen ermöglichen, zulässig sind.
- (p) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf, zulässig sind.
- (q) Zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung

keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 4.1 (e), (g) und (h) anzulegen, vorausgesetzt, der entsprechende Teilfonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen des Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.

- (r) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 4.1 (e), (g) und (i) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

- (s) Ein Teilfonds (der "Investierende Teilfonds") kann die von einem oder mehreren anderen Teilfonds des Fonds (jeweils ein "Zielteilfonds") auszugebenden oder ausgegebenen Aktien zeichnen, erwerben und/oder halten unter der Bedingung, dass:

- der Zielteilfonds seinerseits nicht in den Investierenden Teilfonds anlegt; und
- nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte des Zielteilfonds insgesamt in Aktien anderer OGAW oder OGA angelegt werden; und
- etwaige Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den Aktien des Zielteilfonds verbunden sind, solange auszusetzen sind, wie die Aktien von dem betroffenen Investierenden Teilfonds gehalten werden; und
- der Wert dieser Aktien, solange sie von dem Investierenden Teilfonds gehalten werden, nicht in die Nettovermögenswertberechnung des Fonds, zum Zwecke der Einhaltung der vom Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestgrenze des Nettovermögens einbezogen wird; und
- es zu keiner doppelten Belastung von Verwaltungs-, Zeichnungs-, oder Rücknahmegebühren, zwischen diesen jeweiligen Gebühren auf Ebene des Investierenden Teilfonds und auf Ebene des Zielteilfonds kommt.

4.4. Sonstige Beschränkungsregeln

- (a) Teilfonds brauchen die in 4.1 bis 4.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Nettofondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht unbedingt einzuhalten.

- (b) Neu zugelassene Teilfonds können während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 4.3 (a) bis (k) festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt.
- (c) Der jeweilige Teilfonds muss dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die ausserhalb der Macht des entsprechenden Teilfonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Aktionäre zu bereinigen.

Im Sinne des Gesetzes von 2010 wird bei jedem OGAW, der mehrere Teilfonds hat, jeder Teilfonds als eigenständiger OGAW betrachtet.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, andere Anlagebeschränkungen zu treffen, sofern diese sich als erforderlich erweisen, um den Gesetzen und Bestimmungen von Ländern zu entsprechen, in denen Aktien des Fonds angeboten oder verkauft werden.

4.5. Anlagegrenzen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten,

Der Fonds kann gemäss der Rundschreiben 08/356 und 11/512 der CSSF Techniken und Instrumente bezogen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung verwenden, sofern diese (i) wirtschaftlich angemessen und kosteneffizient und (ii) darauf gerichtet sind, zusätzliche Erträge in Übereinstimmung mit dem Risikoprofil des Fonds und den Risikodiversifikationsvorschriften gemäss dieses Verkaufsprospekts und/oder (iii) eine Reduzierung des Risikos oder der Kosten zu erzielen und (iv) die damit verbundenen Risiken vom Risikomanagementverfahren des Fonds adäquat erfasst sind.

- (a) Allgemeine Bedingungen des Einsatzes von Techniken und Instrumenten

In keinem Fall darf der Einsatz von Techniken und Instrumenten dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen in diesem Verkaufsprospekt im Besonderen Teil dargelegten Anlagezielen und Anlagebeschränkungen abweicht oder einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt ist, das über das in diesem Verkaufsprospekt dargelegte Risiko hinausgeht sowie insbesondere dazu führt, dass die Fähigkeit, Rücknahmeanträge auszuführen, negativ beeinträchtigt wird.

Nur erstklassige Finanzinstitute können Gegenpartei im Rahmen des Einsatzes von Techniken und Instrumenten durch den Fonds sein.

Die jeweils während des Referenzzeitraums eingesetzten Techniken und Instrumente sind jeweils in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds so offen zu legen, dass der Gesamtwert der Transaktionen bzw. der Gesamtwert der daraus resultierenden offenen Positionen ersichtlich wird.

Solche Techniken und Instrumente umfassen u. a. Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte (*opérations à reméré, opérations de prise/mise en pension*) wie im Folgenden ausgeführt.

- (b) Wertpapierleihgeschäfte (Wertpapier-Darlehen)

- (i) Dem Fonds ist es gestattet, Wertpapiere aus dem Vermögen eines Teilfonds an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gegenpartei verpflichtet, Wertpapiere gleicher Art und Güte an den Fonds zurück zu gewähren (Wertpapierleihe oder Wertpapier-Darlehen).

- (ii) Der Fonds kann Wertpapiere eines Teilfonds an eine Gegenpartei (A) selbst oder (B) im Rahmen eines standardisierten Leihsystems, organisiert von einer anerkannten Clearingstelle oder von einem erstklassigen Finanzinstitut, verleihen.

- (c) Wertpapierpensionsgeschäfte

Dem Fonds ist es gestattet, Wertpapierpensionsgeschäfte wie folgt einzugehen:

- (i) als Pensionsgeber, bei dem der Fonds Wertpapiere aus dem Vermögen eines Teilfonds mit einer Rückkaufoption (unechtes Wertpapierpensionsgeschäft) oder mit einer Rückkaufverpflichtung (echtes Wertpapierpensionsgeschäft) verkauft;

- (ii) als Pensionsnehmer, bei dem der Fonds Wertpapiere für einen Teilfonds kauft, bei dem der Gegenpartei eine Rückkaufoption oder eine Rücknahmeverpflichtung zusteht, solange die Wertpapiere zu einer der folgenden Arten gehören:

- (A) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente, wie sie durch die grossherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 definiert sind;
- (B) Anleihen, die von OECD-Mitgliedstaaten oder ihren Lokalbehörden oder von supranationalen Institutionen oder Organisationen mit regionalem, EU- oder weltweitem Wirkungsbereich begeben oder garantiert werden;
- (C) Aktien oder Anteile von Geldmarktfonds mit täglicher Nettoinventarwertberechnung, mit einem "Rating" von AAA oder gleichwertig;
- (D) Anleihen oder Aktien von nichtstaatlichen Ausstellern, die eine adäquate Liquidität gewährleisten;
- (E) Anteile, welche an der Börse oder einem geregelten Markt eines EU Mitgliedsstaates notiert sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Wertpapiere in einem anerkannten Index repräsentiert sind.

Während des Zeitraums eines Erwerbs mit einer Rückkaufoption darf der Fonds die diesem Erwerb zugrunde liegenden Wertpapiere nicht verkaufen, bis die Gegenpartei die Option ausgeübt hat oder bis die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, ausser der Fonds kann anderweitig diese Positionen absichern. Während der Laufzeit einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung darf der Fonds die Wertpapiere nicht verpfänden oder sicherungsübergreifen, ausser der Fonds kann anderweitig diese Positionen absichern.

- (d) Begrenzung des Gegenparteirisikos und Erhalt einer geeigneten Sicherheit

Im Hinblick auf das Gegenparteirisiko wird auf die bereits oben unter 4.3 (b) beschriebenen Bestimmungen verwiesen.

Der Fonds kann ferner Sicherheiten eingehen, um das Gegenparteirisiko bei Verkäufen mit Rückkaufsrecht und / oder umgekehrten Rückkaufstransaktionen und Rückkaufstransaktionen zu reduzieren. Der Fonds wird in Fällen, in denen solche Sicherheiten eingegangen werden, die rechtlichen Vorschriften in Bezug auf solche Sicherheiten berücksichtigen, insbesondere das Rundschreiben 08/356.

Auf Transaktionen im Rahmen der Wertpapierleihe finden zudem die folgenden Vorschriften Anwendung:

- (i) Für jede Wertpapierleihe muss die jeweilige Sicherheit, zumindest 90 % des Gesamtwerts (inklusive Zinsen, Dividenden oder etwaigen anderen Rechten) der geliehenen Wertpapiere betragen.
 - (ii) Der Fonds muss vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der zu verleihenden Wertpapiere Sicherheiten vom Entleiher oder vom auf eigene Rechnung handelnden Vermittler erhalten. Sofern es sich beim Vermittler um ein Leihsystem im Sinne des Abschnittes 4.5 (b) (ii) (B) handelt, können die Wertpapiere vor dem Erhalt der Sicherheiten übertragen werden, sofern der Vermittler den ordnungsgemässen Abschluss der Übertragung gewährleistet.
- (e) Sicherheit in Form von Barbeständen

Wenn die Sicherheit in Form von Barbeständen gewährt wird, können diese Barbestände von dem Fonds im Einklang mit dem Rundschreiben 08/356 und 11/512 reinvestiert werden, soweit im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts keine anderweitigen Bestimmungen enthalten sind.

Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte werden voraussichtlich nur gelegentlich eingegangen werden.

4.6. Techniken und Instrumente zur Absicherung von Währungsrisiken

Zum Zwecke der Absicherung gegen Währungsrisiken kann der Fonds für jeden Teilfonds an einer Börse oder an einem anderen Regelmässigen Markt, oder im Rahmen von freihändigen Geschäften, Devisenterminkontrakte abschliessen, Devisen Call-Optionen verkaufen bzw. Devisen Put-Optionen kaufen, um so das Exposure in der als riskant erachteten Währung zu reduzieren bzw. gänzlich zu eliminieren und in die Rechnungswährung oder eine andere, als weniger riskant erachtete Währung des Anlageuniversums zu verlagern.

Zum Zweck der Absicherung von Währungsrisiken gegenüber einem Referenzindex eines Teilfonds darf ein Teilfonds Devisentermingeschäfte, einschliesslich Devisenterminverkäufe tätigen, Devisenkaufoptionen verkaufen bzw. Devisenverkaufsoptionen kaufen, in einer Fremdwährung bis zur Erreichung der Gewichtung der Fremdwährung im Referenzindex oder bei einem zusammengesetzten Referenzindex bis zur Gewichtung der Fremdwährung in einem Teil-Referenzindex auch dann tätigen, wenn keine

vollständige Deckung durch Anlagen in der entsprechenden Fremdwährung vorliegt. Der Referenzindex oder die Teil-Referenzindizes bei einem zusammengesetzten Referenzindex (customised index) müssen dem Anleger bekannt gegeben werden. Mit demselben Ziel kann die Gesellschaft auch Devisen auf Termin verkaufen, bzw. tauschen, und zwar im Rahmen von Geschäften auf einem nicht geregelten Markt, die mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind.

Das durch eingangs erwähnte Geschäfte angestrebte Ziel der Deckung, setzt das Bestehen einer direkten Beziehung zwischen diesen und den zu deckenden Vermögenswerten voraus; dies bedeutet, dass die in einer bestimmten Währung abgeschlossenen Geschäfte grundsätzlich weder den Wert des auf diese Währung lautenden Vermögens, noch dessen Besitzdauer/Restlaufzeit übersteigen dürfen.

In seinen Rechenschaftsberichten muss der Fonds für die verschiedenen Arten der abgeschlossenen Geschäfte den Gesamtbetrag der Verpflichtungen aufführen, die sich aus den am Stichtag der jeweiligen Berichte laufenden Geschäfte ergeben. Der Fonds kann auch im Rahmen von freihändigen Geschäften mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Währungsswaps).

4.7. Einsatz von Derivaten

Der Fonds kann unter Einhaltung der im Gesetz von 2010 und von der CSSF festgelegten Bedingungen Derivate im Sinne von Ziffer 4.1 (g) dieses Verkaufsprospekts verwenden. Der Fonds kann Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios und als Teil der Anlagestrategie der jeweiligen Teilfonds, soweit dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts beschrieben ist, verwenden.

Die Verwendungsbedingungen und geltenden Beschränkungen müssen unter allen Umständen mit den Bedingungen des Gesetzes von 2010 im Einklang stehen.

Unter keinen Umständen sollen diese Transaktionen zu einer Abweichung von der Anlagepolitik und den Beschränkungen durch den Fonds oder ihre Teilfonds führen.

5. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Teilfonds können Thesaurierungs- und Ausschüttungsaktien herausgeben.

Soweit Ausschüttungsaktien in den Teilfonds ausgegeben werden, wird der Verwaltungsrat der Generalversammlung der Aktieninhaber jährlich die für jeden Teilfonds als angemessen erachtete

Dividendenausschüttung aus Erträgen und den realisierten Kapitalgewinnen vorschlagen.

Es werden keine Dividenden ausgezahlt, wenn deren Betrag unter dem vom Verwaltungsrat des Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Mindestbetrag liegt. Dieser Mindestbetrag wird reinvestiert.

Der Verwaltungsrat kann Zwischendividenden zahlen, soweit dies dem Verwaltungsrat ratsam erscheint.

Für den Fall, dass der Fonds die Ausschüttung von Dividenden beschliesst, werden die Dividenden an die Anleger durch Banküberweisung auf die im Register eingetragenen Konten gezahlt. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, Zwischendividenden auszusahlen. Angaben über erhältliche Aktien sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die entsprechenden, für Thesaurierungsaktien vorgesehenen Beträge, werden nicht ausbezahlt, sondern bleiben zu Gunsten der Inhaber im entsprechenden Teilfonds investiert.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht innerhalb von 5 Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an die entsprechende Aktienklasse des Teilfonds zurück.

6. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON AKTIEN

6.1. Ausgabe von Aktien

Falls nicht anders im Zusammenhang mit einem Teilfonds beschrieben, können Zeichnungsanträge für Aktien zu jedem Transaktionstag angenommen werden. Keine Annahme erfolgt für Tage, an welchen der Fonds entschieden hat, keinen Nettoinventarwert zu berechnen wie in Ziffer 11, "Zeitweilige Aussetzung der Nettovermögenswertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Aktien", beschrieben.

Nach der Erstausgabe werden die Aktien zum Nettovermögenswert der entsprechenden Aktienklasse ausgegeben. Zeichnungsanträge eines Transaktionstages (T) werden zum Ausgabepreis des nächsten Bewertungsstichtages (T+1) abgerechnet. Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von drei (3) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag bei der Depotbank eingehen (T+3).

Nähere Einzelheiten über Zahlungen, den anwendbaren Nettovermögenswert und Ausgabepreis für die Zeichnung der Aktien der Teilfonds des Fonds sind mit dem Zeichnungsformular am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich. Der Verwaltungsrat kann für

Anleger in gewissen Ländern oder für Anlagen im Zusammenhang mit Sparplänen, einen Mindestanlagebetrag wie auch Mindesttransaktionsbeträge bestimmen, wenn dies im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fondsaktien erforderlich ist oder als notwendig erachtet wird. Aus den gleichen Gründen kann der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit der Satzung des Fonds spezifische Zahlungsvereinbarungen für Anleger in gewissen Ländern zulassen. In beiden Fällen erhalten Anleger in den betreffenden Ländern zusammen mit diesem Verkaufsprospekt eine entsprechende Beschreibung zur Verfügung gestellt.

Wechselkurse für Zeichnungen bei denen die Referenzwährung des Teilfonds nicht der Zahlungswährung des Aktieninhabers entspricht, werden auf den Tag der Berechnung des Nettovermögenswertes festgesetzt.

6.2. Ausgabeaufschlag

Die Vertriebsstelle, die Verwaltungsgesellschaft oder der Administrator kann eine Vermittlungsgebühr von bis zu 5 % auf den Ausgabepreis erheben.

6.3. Erwerbsbeschränkungen für die Aktien

Der Fonds wird keine Aktien eines Teilfonds in der Zeit ausgeben, in der die Berechnung des Nettovermögenswertes dieses Teilfonds vom Fonds, kraft der in der Satzung festgelegten und unter Abschnitt 11 "Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Aktien" nachstehend beschriebenen Ermächtigung, ausgesetzt wurde.

Der Fonds kann den Besitz von Aktien durch natürliche Personen, Firmen oder juristische Personen einschränken oder untersagen. Insbesondere hat der Fonds den Besitz von Aktien von sämtlichen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in einem ihrer Gebiete, Besitzungen oder Regionen, welche der amerikanischen Gerichtsbarkeit unterstehen, gebürtigen, wohnhaften oder ansässigen Personen, oder von solchen Personen, welche ihren üblichen Wohnsitz dort haben (einschliesslich des Nachlasses einer solchen Person oder dort gegründeter oder eingetragener Körperschaften oder Gesellschaften - "US Staatsangehörige") eingeschränkt, und, falls der Fonds feststellt, dass eine Person, der der Besitz von Aktien untersagt ist, entweder allein oder zusammen mit Drittpersonen wirtschaftlich Berechtigter dieser Aktien ist, kann der Fonds sämtliche im Besitz solcher Aktieninhaber befindlichen Aktien auf dem Zwangswege zurückkaufen.

Es steht ausserdem dem Verwaltungsrat jederzeit frei, keine weiteren Zeichnungen in einem Teilfonds zuzulassen.

6.4. Identifikation der Aktieninhaber

Die Transfer-, Register- und Domizilstelle kann die Identitätsnachweise verlangen, die sie zur Einhaltung der luxemburgischen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche für notwendig hält.

Bestehen hinsichtlich der Identität eines Aktieninhabers Zweifel, oder liegen der Transfer-, Register- und Domizilstelle keine ausreichenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, so kann diese weitere Auskünfte und/oder Unterlagen verlangen, um die Identität des Aktieninhabers zweifelsfrei feststellen zu können.

Wenn der Aktieninhaber die Übermittlung der angeforderten Auskünfte und / oder Unterlagen verweigert bzw. versäumt, kann die Transfer-, Register- und Domizilstelle die Eintragung der Daten des Aktieninhabers in das Aktieninhaberregister des Fonds verweigern oder verzögern.

In den vorgenannten Fällen haften weder der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft noch die Transfer-, Register- und Domizilstelle für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall des Geschäfts.

7. RÜCKNAHME VON AKTIEN

7.1. Rücknahmen

Jeder Aktieninhaber kann an jedem Transaktionstag die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien, zum Nettovermögenswert pro Aktie der entsprechenden Aktienklasse beantragen.

Rücknahmeanträge eines Transaktionstages (T) werden zum Aktienwert des nächsten Bewertungsstichtages abgerechnet (T+1).

Der Rücknahmepreis wird spätestens drei (3) Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. zwei (2) Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag ausgezahlt (T+3). Die Zahlung erfolgt per Bankanweisung an ein vom Aktieninhaber angegebenes Konto, auf Kosten des Aktieninhabers und ohne irgendeine Haftung des Fonds.

Sofern Rücknahmeanträge an einem Transaktionstag (T) mehr als 5 % des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmachen, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Anleger beschliessen, die jeweiligen Rücknahmeanträge anteilig zum entsprechenden Bewertungsstichtag nur insoweit auszuführen, dass nicht mehr als 5 % des Nettovermögenswertes des jeweiligen Teilfonds am Transaktionstag betroffen sind.

Soweit Rücknahmeanträge eines Transaktionstages aufgrund dieser Beschränkung nicht vollständig ausgeführt worden sind, wird der nicht ausgeführte

Teil wie ein Rücknahmeantrag des nächsten Transaktionstages behandelt. Ein solcher Rücknahmeantrag wird gegenüber Rücknahmeanträgen, die erst zu diesem zweiten Transaktionstag gestellt worden sind, vorrangig behandelt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass auch an den jeweils folgenden Transaktionstagen der Verwaltungsrat im Interesse der Anleger beschliessen kann, diese 5 % Beschränkung anzuwenden.

Im Falle einer solchen Verschiebung wird die Gesellschaft die dadurch betroffenen Anleger benachrichtigen.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises kann in den nachfolgend aufgelisteten Fällen für bis zu 5 Bankgeschäftstage zur Gänze ausgesetzt werden:

- (a) wenn auf Grund der besonderen Gegebenheiten eines oder mehrerer Märkte, auf denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds investiert ist, Anlagepositionen kurzfristig nicht zu ihrem tatsächlichen Wert veräussert werden können;
- (b) wenn die Rücknahmeanträge einen Teilfonds betreffen, welcher im Einklang mit seiner Anlagepolitik sensitive Anlagepositionen hält, wie bspw. Aktien von Unternehmen im "Small-Cap-Bereich", die der Portfolio Manager im Interesse der Aktieninhaber ohne Wertverlust für das Nettovermögen des Teilfonds nicht sofort veräussern kann;
- (c) wenn die Rücknahmeanträge einen Teilfonds betreffen, welcher im Einklang mit seiner Anlagepolitik grössere Positionen in Anlagen hält, welche in verschiedenen Zeitzonen und verschiedenen Währungen oder welche in Währungen, deren Handelbarkeit eingeschränkt sein kann (bspw. brasilianischer Real, indische Rupie), gehandelt werden.

Der Verwaltungsrat wird die Entscheidung zur verzögerten Auszahlung des Rückkaufspreises in den oben genannten Fällen unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktieninhaber an diesem Teilfonds treffen. Die Rückkehr zur normalen Auszahlungspolitik wird schrittweise erfolgen, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung die chronologische Reihenfolge der Rücknahmeanträge widerspiegelt.

Jeder Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser im Falle einer Aussetzung der Bewertung der Vermögenswerte der entsprechenden Aktienklasse (siehe Abschnitt 11. "Zeitweilige Aussetzung der Nettovermögensberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Aktien"). In diesem Fall ist ein Widerruf nur dann

wirksam, wenn RBC DEXIA INVESTOR SERVICES BANK S.A. die schriftliche Benachrichtigung vor Ablauf der Aussetzungsperiode erhält. In Ermangelung eines Widerrufs erfolgt die Rücknahme am ersten Bewertungstichtag nach der Aussetzung.

Der einzelne Aktieninhaber darf keine Rücknahme tätigen, welche weniger als fünf Aktien betrifft mit dem Vorbehalt, dass Aktieninhaber zu jeder Zeit die Rücknahme ihres Gesamtbesitzes von Aktien beantragen können, auch wenn dieser Besitz aus weniger als 5 Aktien besteht. Falls durch die Rücknahme bzw. den Verkauf von Aktien der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Aktien einer Kategorie weniger als CHF 5.000 beträgt, wird angenommen, dass der betreffende Aktieninhaber die Rücknahme seiner sämtlichen Aktien dieser Kategorie beantragt hat.

Sollte der Gesamtnettoinventarwert der Aktien eines Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter CHF 20 Millionen (oder den Gegenwert in der Währung des Teilfonds) fallen, kann der Verwaltungsrat den Rückkauf aller im Umlauf befindlichen Aktien des betreffenden Teilfonds beschliessen; dieser Rückkauf erfolgt zum geltenden Nettovermögenswert des Tages, an dem alle diesem Teilfonds zurechenbaren Vermögenswerte veräussert werden.

Wechselkurse für Rücknahmen, bei denen die Referenzwährung des Teilfonds nicht der Zahlungswährung des Aktieninhabers entspricht, werden auf den Tag der Berechnung des Nettovermögenswertes festgesetzt.

7.2. Vermittlungsgebühr

Die Vertriebsstelle, die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle kann eine Vermittlungsgebühr von bis zu 0,3 %, berechnet auf den Rücknahmepreis erheben.

8. UMWANDLUNG VON AKTIEN

8.1. Umwandlungen

Jeder Aktieninhaber kann an einem Transaktionstag die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Aktien von einer Kategorie in Aktien einer anderen Kategorie desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds, oder in Aktien der gleichen Kategorie eines anderen Teilfonds zu den respektiven Nettovermögenswerten der Aktien der entsprechenden Kategorien am jeweiligen Bewertungstichtag beantragen.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Aktien einer bestimmten Teilfonds (der "ursprüngliche Teilfonds") in Aktien eines anderen Teilfonds (der "neue

Teilfonds") umgewandelt werden, errechnet sich an dem Bewertungsstichtag mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der Aktien, die im neuen Teilfonds zugeteilt wird;
- B ist die Anzahl der Aktien vom ursprünglichen Teilfonds, die umgewandelt werden sollen;
- C ist der anwendbare Nettovermögenswert pro Aktie des ursprünglichen Teilfonds;
- D ist der anwendbare Nettovermögenswert pro Aktie des neuen Teilfonds;
- E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung des ursprünglichen Teilfonds und des neuen Teilfonds.

Dies gilt in gleichem Masse für Umwandlungen von Aktien einer Kategorie in Aktien einer anderen Kategorie.

Es werden nur ganzzahlige Aktien der neuen Kategorie zugeteilt. Der Erlös nicht zugeteilter Aktien wird wie bei der Rücknahme von Aktien gewöhnlich mittels Banküberweisung innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag ausbezahlt. Falls dieser Erlös, nach Abzug der Überweisungsgebühren, weniger als CHF 10 beträgt wird diese Summe nicht überwiesen und von der ursprünglichen Kategorie behalten.

Umwandlungen müssen für ein Minimum von mindestens 5 Aktien durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Aktieninhaber zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Aktien beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 5 Aktien besteht. Falls durch die Umwandlung von Aktien der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Aktien einer Kategorie den Gegenwert von CHF 5.000 unterschreiten würde, wird angenommen, dass der betreffende Aktieninhaber die Umwandlung seiner sämtlichen Aktien dieser Kategorie beantragt hat.

Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Ein Aktieninhaber darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Aktien" aufgeführt sind.

8.2. Vermittlungsgebühr

Für alle Umwandlungen kann die Vertriebsstelle, die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle zusätzlich den entsprechenden Aktieninhabern eine Vermittlungsgebühr von bis zu 1,5 % des Rücknahmepreises berechnen.

9. MARKET TIMING UND LATE TRADING

Der wiederholte Kauf und Verkauf von Aktien mit dem Zwecke, Bewertungsineffizienzen im Fonds auszunutzen, ist auch als "Market Timing" bekannt und kann die Anlagestrategien der Gesellschaft beeinträchtigen und die Kosten des Fonds erhöhen und somit die Interessen der Langzeitanleger im Fonds nachteilig beeinflussen.

Der Verwaltungsrat erlaubt solche "Market Timing" Praktiken nicht und behält sich das Recht vor Zeichnungs- und Umwandlungsanträge von Anlegern, welche vom Verwaltungsrat verdächtigt werden, solche Praktiken auszuüben, abzulehnen und, soweit nötig, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um andere Anleger des Fonds zu schützen.

Bei "Market Timing" handelt es sich um eine Arbitragemethode, mit der ein Anleger systematisch Zeichnungen und Rücknahmen/Umwandlungen von Aktien in einem gleichen Anlagefonds während einer kurzen Zeitperiode vornimmt, indem er Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Ineffizienzen in der Nettovermögenswertberechnung des Fonds ausnutzt.

Bei "Late Trading" handelt es sich um die Annahme eines Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmeantrags nach der für die Annahme von Anträgen festgelegten Zeit (cut-off time) an dem betreffenden Bewertungsstichtag und die Ausführung eines solchen Auftrags auf Basis des Nettovermögenswertes, der für den gleichen Tag bestimmt wurde.

Dementsprechend werden Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Aktien auf der Grundlage eines unbekanntes Nettovermögenswertes getätigt ("forward pricing").

10. BESTIMMUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTES DER AKTIEN

Für Buchhaltungs- und Berichterstattungszwecke wird der gesamte Nettovermögenswert des Fonds in CHF ausgedrückt. Der Nettovermögenswert und der Ausgabe- und Rückkaufspreis jeder Aktienklasse wird in der Währung der entsprechenden Aktienklasse als Wert pro Aktie ausgedrückt und wird in Bezug auf jeden Bewertungsstichtag bestimmt.

Der Nettovermögenswert eines Teilfonds, d.h. der Verkehrswert der Fondsaktiven vermindert um die dazugehörigen Verpflichtungen wird durch die Anzahl

der vom Teilfonds ausgegebenen Aktien geteilt und das Ergebnis auf die nächste Währungseinheit nach Weisung des Verwaltungsrates ab- oder aufgerundet.

Sollten innerhalb eines Teilfonds mehrere Aktienklassen aufgelegt worden sein, so finden die obenstehenden Regeln *mutatis mutandis* auf die Aktienklassen Anwendung.

Falls seit Geschäftsschluss an einem Bewertungsstichtag eine wesentliche Änderung in den Notierungen an den Märkten vorkommt, an denen ein bedeutender Anteil der Fondsanlagen eines bestimmten Teilfonds oder einer Aktienklasse gehandelt oder notiert werden, kann der Fonds, im Interesse seiner Aktieninhaber, die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung vornehmen. Diese zweite Bewertung gilt für alle an diesen Bewertungsstichtag abgewickelten Ausgaben, Rücknahmen und Umwandlungen.

Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der Aktien der verschiedenen Teilfonds erfolgt in der Währung des betreffenden Teilfonds, wobei eine Berechnung in CHF durchgeführt wird, um den Wert des Kapitals für Berichterstattungszwecke festzustellen. Die Bewertung wird auf folgende Art und Weise durchgeführt:

A. Als Vermögenswerte des Fonds gelten:

- (a) sämtliche Bar- oder Kontoguthaben, einschliesslich der aufgelaufenen Zinsen;
- (b) sämtliche Wechsel, Schuldscheine und fällige Forderungen (einschliesslich des Erlöses von verkauften jedoch nicht gelieferten Wertpapieren);
- (c) sämtliche Obligationen, Nachsichtwechsel, Anteile/Aktien an Organismen für gemeinsame Anlagen, Aktien, Beteiligungsrechte, Anleihen, Bezugsrechte, Wandel- und Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Optionen, Geldmarktinstrumente und sonstige Anlagen und Wertpapiere, welche sich im Besitz des Fonds befinden oder für ihre Rechnung gekauft worden sind;
- (d) sämtliche dem Fonds geschuldeten Aktien, Stockdividenden, Bardividenden und Barauschüttungen (wobei der Fonds Berichtigungen in Hinsicht auf die durch den Handel bei Ex-Dividenden und Ex-Bezugsrechten oder durch ähnliche Praktiken verursachten Schwankungen des Marktwertes der Wertpapiere vornehmen kann);

- (e) sämtliche auf den vom Fonds gehaltenen verzinslichen Wertpapieren aufgelaufene Zinsen, ausser wenn diese Zinsen im Nennwert des entsprechenden Wertpapiers eingebaut oder berücksichtigt sind;
- (f) die Gründungskosten des Fonds, sofern diese nicht abgeschrieben wurden;
- (g) alle sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art, einschliesslich der Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird folgendermassen festgelegt:

- (1) Der Wert der Bar- oder Kontoguthaben, Wechsel, Schuldscheine und fälligen Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und wie vorerwähnt festgesetzten oder aufgelaufenen, jedoch noch nicht vereinnahmten Zinsen, wird als Gesamtbetrag betrachtet, es sei denn, es besteht die Möglichkeit, dass dieser Betrag nicht voll bezahlt oder vereinnahmt werden kann, in welchem Falle der Wert errechnet wird durch Abzug eines Betrages, den der Fonds als angemessen erachtet, um den realen Wert der Vermögenswerte widerzuspiegeln.
- (2) Der Wert, sämtlicher an der Börse notierten oder gehandelten Wertpapiere und / oder derivativen Finanzinstrumenten basiert auf dem letzten Kurs am Tage vor dem Bewertungsstichtag, mit der Ausnahme von ostasiatischen Wertpapieren und / oder derivativen Finanzinstrumenten, deren Wert sich in Anwendung der Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitts 10. A. 4) nach dem zuletzt bekannten Kurs zum Zeitpunkt der Bewertung am Bewertungsstichtag bemessen wird.
- (3) Der Wert, der an anderen geregelten Märkten gehandelten Wertpapiere und / oder derivativen Finanzinstrumente, wird auf der Grundlage des letzten Kurses am Tag vor dem Bewertungsstichtag ermittelt.
- (4) Falls im Portefeuille des Fonds befindliche Wertpapiere und / oder derivative Finanzinstrumente am betreffenden Bewertungsstichtag weder an einer Börse noch auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden oder falls der gemäss der Abschnitte 10. A. 2) und 3) ermittelte Preis nicht dem realen Wert der an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notierten oder gehandelten Wertpapiere und

/ oder derivativen Finanzinstrumente entspricht, so wird der Wert dieser Wertpapiere und / oder derivativen Finanzinstrumente nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auf der Grundlage eines nach vernünftigen Massstäben anzunehmenden Verkaufspreises ermittelt.

- (5) Der Wert der Anteile oder Aktien an anderen OGAW/OGA basiert auf dem letzten verfügbaren Nettovermögenswert.
- (6) Für den Fall, dass die oben genannten Bewertungsmethoden unangemessen oder irreführend sind, kann der Verwaltungsrat den Wert der Anlagen anpassen oder die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode für die Vermögenswerte des Fonds erlauben.
- (7) In Fällen, in denen die Interessen des Fonds oder seiner Aktionäre es rechtfertigen (z.B. zur Vermeidung von Market Timing), kann der Verwaltungsrat angemessene Massnahmen, wie z.B. die Anwendung des Fair Value-Ansatzes, durchführen, um den Wert der Vermögenswerte des Fonds wie in den Verkaufsdokumenten des Fonds näher beschrieben, anzupassen.

B. Als Verbindlichkeiten des Fonds gelten:

- (a) sämtliche Darlehen, Wechselverbindlichkeiten und Verpflichtungen;
- (b) sämtliche aufgelaufene oder zahlbare Verwaltungsauslagen (einschliesslich der Fondsverwaltungsgebühr, der Depotbankgebühren und der Gebühren des Administrators);
- (c) sämtliche bestehende und zukünftige bekannte Verbindlichkeiten, einschliesslich sämtlicher fällig gewordener vertraglicher Verpflichtungen zur Zahlung in bar oder in Gütern, einschliesslich des Betrags aller vom Fonds festgesetzten nicht ausgeschütteten Dividenden, sofern der Bewertungsstichtag mit dem Stichtag für die Feststellung der dividendenberechtigten Personen übereinstimmt oder diesem folgt;
- (d) eine vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegte angemessene Rückstellung für bis zum Bewertungsstichtag aufgelaufene Steuern auf dem Fondskapital und den Erträgen sowie sonstige gegebenenfalls vom Verwaltungsrat genehmigten Rückstellungen, ferner etwaige vom Verwaltungsrat als

angemessen erachteten Rückstellungen für Eventualverpflichtungen;

- (e) sämtliche andere Verbindlichkeiten jeder Art des Fonds, mit Ausnahme der durch Fondsaktien verkörperten Verbindlichkeiten. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat der Fonds sämtliche vom Fonds zu zahlende Ausgaben zu berücksichtigen; diese Ausgaben umfassen insbesondere die Gründungskosten, die Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft (soweit anwendbar), Untereinlageverwalter (soweit diese nicht von dem Fondsverwalter getragen werden), Vermögensverwalter, Zahlstellen, Buchhalter, Depotbank, Korrespondenzbanken, Registrierungs-, Domizil- und Übertragungsstellen, alle ständigen Vertreter an den Registrierungsstellen, sämtliche andere vom Fonds bestellten Vertreter, die Gebühren für Anwalts- und Buchprüfungsdienstleistungen, die Verkaufs-, Druck-, Berichterstellungs- und Veröffentlichungskosten, einschliesslich der Werbekosten, die Kosten für die Erstellung, Übersetzung und den Druck von Verkaufsprospekten, erläuternden Memoranden oder Registrierungsanträgen, die Steuern oder anderen Gebühren und sämtliche sonstige Betriebskosten, einschliesslich der Kosten für den Kauf und den Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank- und Courtagegebühren, Versandkosten, Telefon- und Telexgebühren. Der Fonds kann die Verwaltungskosten und sonstige regelmässig wiederkehrende Kosten im Voraus für ein Jahr oder jede andere Periode veranschlagen und diese gleichmässig über diese Zeitspanne verteilen.

- C. Falls Ausschüttungsaktien und Thesaurierungsaktien in einem Teilfonds ausgegeben werden, wird der Nettovermögenswert pro Aktie jeder Aktienklasse des betreffenden Teilfonds gerechnet, indem der auf den betreffenden Teilfonds entfallende Nettovermögenswert, welcher der betreffenden Aktienklasse zuzurechnen ist, durch die Gesamtheit der im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Kategorie geteilt wird. Der Prozentsatz des gesamten Nettovermögenswertes des betreffenden Teilfonds, welcher den jeweiligen Aktienklassen zuzurechnen ist und der ursprünglich dem Prozentsatz der Gesamtzahl der Aktien entsprach, die eine solche Aktienklasse darstellen, verändert sich infolge von Dividenden oder anderen Ausschüttungen bezüglich der Ausschüttungsaktien sowie der Ausgaben und Rücknahmen von Aktien folgendermassen:

(a) jedes Mal, wenn eine Ausschüttung auf Ausschüttungsaktien vorgenommen wird, wird der gesamte Nettovermögenswert, der dieser Aktienklasse zuzuschreiben ist, um den Betrag der Ausschüttung gekürzt (was eine Minderung des Prozentsatzes der gesamten Nettovermögenswerte des entsprechenden Teilfonds, welcher den Ausschüttungsaktien zuzurechnen ist, zur Folge hat), während die gesamten Nettovermögenswerte, die den Thesaurierungsaktien zuzuschreiben sind, unverändert bleiben (was eine Erhöhung des Prozentsatzes der gesamten Nettovermögenswerte des betreffenden Teilfonds, welcher den Thesaurierungsaktien zuzurechnen ist, zur Folge hat);

(b) jedes Mal, wenn eine Erhöhung des Kapitals des entsprechenden Teilfonds als Folge der Ausgabe von neuen Aktien einer Kategorie stattfindet, werden die gesamten Nettovermögenswerte, die der entsprechenden Aktienklasse zuzuschreiben sind, um den Betrag, der aus dieser Ausgabe erhalten wurde, erhöht;

(c) bei Rücknahme durch den entsprechenden Teilfonds von Aktien einer Kategorie werden die gesamten Nettovermögenswerte, die der entsprechenden Aktienklasse zuzuschreiben sind, um den Rücknahmepreis dieser Aktien vermindert;

(d) bei der Umwandlung von Aktien einer Aktienklasse in eine andere Kategorie werden die gesamten Nettovermögenswerte, die dieser Kategorie zuzuschreiben sind, um den Nettovermögenswert der umgewandelten Aktien vermindert, und der Gesamtvermögenswert, der der entsprechenden Aktienklasse zuzuschreiben ist, wird um diesen Betrag erhöht.

D. Zu diesem Zwecke:

(a) gelten die zurückzunehmenden Aktien des Fonds bis unmittelbar nach Geschäftsabschluss am entsprechenden Bewertungstichtag als bestehend und werden als solche berücksichtigt; ab diesem Zeitpunkt und bis zur Zahlung gilt der Preis als Verpflichtung des Fonds;

(b) gelten die infolge von eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebenden Aktien des Fonds, unverzüglich nach Geschäftsabschluss an dem Bewertungstichtag an dem der Ausgabepreis errechnet wurde, als bestehend, und dieser Preis wird, bis er vom

Fonds erhalten worden ist, als Forderung des Fonds angesehen;

(c) werden sämtliche Anlagen, flüssige Mittel und sonstige Vermögenswerte des Fonds, welche nicht in der Währung des Nettovermögenswertes der verschiedenen Teilfonds ausgedrückt sind, unter Berücksichtigung des am Bewertungstichtag des Nettovermögenswertes der Aktien geltenden Wechselkurses bewertet; und

(d) werden an den jeweiligen Bewertungstichtagen die vom Fonds an diesem Bewertungstichtag abgeschlossenen Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren - soweit durchführbar - berücksichtigt.

11. ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER NETTOVERMÖGENSWERTBERECHNUNG, DER AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON AKTIEN

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Bewertung der Nettovermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Aktienklassen und die Ausgabe, die Rücknahme und die Umwandlung der Aktien dieses Teilfonds in folgenden Fällen auszusetzen:

(a) Wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Gesamtvermögens des betreffenden Teilfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;

(b) im Falle einer Notlage, infolge welcher sich die Verfügbarkeit oder die Bestimmung der auf eine solche Anlagenkategorie bezogenen Bewertung der Vermögenswerte des Fonds als unmöglich erweist;

(c) im Falle des Ausfalls der normalerweise bei der Bestimmung des Preises oder des Werts der auf eine bestimmte Anlagenkategorie bezogenen Anlagen oder der für die dann gültigen Preise oder Werte an einer Wertpapierbörse angewandten Kommunikationsmittel;

(d) während jeder Periode, in welcher der Fonds die Rückführung der Gelder zwecks Zahlung des Rückkaufpreises solcher Aktien einer bestimmten Aktienklasse nicht durchführen kann oder während welcher jede Übertragung von Geldern für die Realisierung oder

den Erwerb von Anlagen oder für die Zahlung des Rückkaufspreises dieser Aktien nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Wechselkursen erfolgen kann;

- (e) im Falle der Veröffentlichung (i) einer Mitteilung, mit der eine Generalversammlung der Aktieninhaber zwecks Beschlussfassung über die Liquidation des Fonds oder eines Teilfonds einberufen wird oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats des Fonds einen oder mehrere Teilfonds zu liquidieren, oder (ii) sofern eine Aussetzung im Hinblick auf den Schutz der Aktieninhaber gerechtfertigt ist, im Falle einer Mitteilung, mit der eine Generalversammlung der Aktieninhaber zwecks Beschlussfassung über die Zusammenlegung des Fonds oder eines Teilfonds einberufen wird oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats des Fonds betreffend die Zusammenlegung einer oder mehrerer Teilfonds.

Während einer Aussetzungsperiode können keine Aktien ausgegeben, zurückgenommen oder umgewandelt werden. Jegliche Aussetzung wird den Anlegern, welche die Ausgabe, die Rücknahme oder die Umwandlung ihrer Aktien beantragen, beim Einreichen des Antrages mitgeteilt, und sie wird im "Luxemburger Wort" und in solchen anderen Zeitungen, die der Fonds von Zeit zu Zeit bestimmt, veröffentlicht, falls diese Aussetzung nach Meinung des Verwaltungsrates wahrscheinlich länger als 14 Tage dauern wird.

12. GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Unteranlageverwalter und die verschiedenen Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen bzw. etwaige Drittparteien als Garantiegeber beziehen für die Überwachung der Delegierten, die Anlageverwaltung und den Vertrieb resp. die Zahlstellenfunktion bzw. Funktion als Garantiegeber ein Honorar, welches am Ende jedes Monats zahlbar ist. Die Aufteilung dieses Honorars erfolgt zwischen dem Anlageverwalter, dem Unteranlageverwalter und den betreffenden Vertriebsgesellschaften resp. Zahlstellen. Dieses Honorar wird auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Fonds während des entsprechenden Monats berechnet. Die maximalen Gebühren und Auslagen sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für jeden Teilfonds beschrieben.

Der Fonds zahlt ferner ein Honorar, welches die Kosten der Verwaltungsgesellschaft für zentrale Dienstleistungen (bspw. Risk Management), die zentrale Administration und die Depotbankfunktion deckt. Dieses Honorar wird auf dem Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte des Fonds während des

entsprechenden Monats berechnet und monatlich belastet. Dieses Honorar beträgt maximal 0.15 % p.a.

Der Fonds trägt die Gebühren und Auslagen seiner Wirtschafts- / Abschlussprüfer.

Der Fonds trägt die Kosten, die sich aus seinem Geschäftsbetrieb ergeben (die ausführlicher unter Abschnitt 10, unter "Bestimmung des Nettovermögenswertes der Aktien" aufgeführt sind), inklusive der Kosten, die durch den Kauf und Verkauf von Wertpapieren entstehen, staatlicher Abgaben, Rechtsberatungshonoraren, Zinsen, Verkaufswerbung, der Ausgaben für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, Porto-, Telefon- und Telexspesen. Diese Aufwendungen werden täglich im Preis der Aktien aufgerechnet.

Die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Fonds wurden vom Fonds getragen und über die ersten fünf Jahre abgeschrieben. Laufende Aufwendungen werden zuerst dem Einkommen und etwaige überschüssige Beträge dem Kapital belastet.

Die genaue Höhe der geleisteten Vergütungen wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

13. RISIKOMANAGEMENT – VERFAHREN

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds wird ein Risikomanagement – Verfahren verwenden, welches ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen und welches eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC – Derivate erlaubt.

14. FONDSVERWALTUNG UND ADMINISTRATION

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Verwaltungsrat, der für die Festlegung der Anlagepolitik und die Verwaltung des Fonds verantwortlich ist.

14.1. Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat Vontobel Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft des Fonds (die "Verwaltungsgesellschaft") benannt. Die Verwaltungsgesellschaft ist mit der Anlageverwaltung, den administrativen Tätigkeiten und dem Vertrieb des Fonds betraut.

Die Verwaltungsgesellschaft ist vom Fonds ermächtigt worden, einige Anlageverwaltungs-, Vertriebs- und administrative Tätigkeiten an spezialisierte Dienstleister, wie unten beschrieben, zu delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft hat unter anderem die

Anlageverwaltungstätigkeiten an den Anlageverwalter, wie unten beschrieben, ausgelagert.

Die Verwaltungsgesellschaft wird auf permanenter Basis die Aktivitäten der Dienstleister, an die sie Tätigkeiten ausgelagert hat, überwachen. Die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den betreffenden Dienstleistern geschlossenen Vereinbarungen sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft zu jeder Zeit den Dienstleistern zusätzliche Anweisungen erteilen kann und dass sie ihnen ihren Auftrag zu jeder Zeit und unverzüglich entziehen kann, sollte sie dies im Interesse der Aktieninhaber für notwendig betrachten. Die Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass die Verwaltungsgesellschaft einige Tätigkeiten an Drittpersonen ausgelagert hat.

Die Verwaltungsgesellschaft ist als "société anonyme" in Luxemburg gegründet worden und hat ein integral gezeichnetes Gesellschaftskapital von 1,5 Millionen Euro.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt als Verwaltungsgesellschaft für andere in Luxemburg aufgelegte Anlagefonds. Auf Anfrage sind die Namen dieser Anlagefonds am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft ist als Verwaltungsgesellschaft gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen und erbringt als solche gemeinsame Anlageverwaltungsdienste für Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

- Herr Dominic Gaillard (Vorsitzender), Head Services Vontobel Asset Management, Zürich, Schweiz;
- Herr Bernhard Schneider, Geschäftsführer Vontobel Management SA, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg;
- Herr Philippe Hoss, Partner Elvinger, Hoss & Prussen, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren im Hinblick auf eine angemessene und schnelle Bearbeitung von Beschwerden der Aktieninhaber eingeführt. Aktieninhaber können ihre Beschwerden jederzeit an die Adresse der Verwaltungsgesellschaft richten. Um eine zügige Bearbeitung zu gewähren, sollten Beschwerden den entsprechenden Teilfonds und die Anteilsklasse bezeichnen, in der der

Beschwerdeführer Anteile der Gesellschaft hält. Die Beschwerde kann schriftlich, per Telefon oder in einem Kunden-Meeting erfolgen. Schriftliche Beschwerden werden registriert und aufbewahrt. Mündliche Beschwerden werden in schriftlicher Form dokumentiert und aufbewahrt. Schriftliche Beschwerden können entweder auf Deutsch oder in einer Amtssprache des Heimatstaates der Europäischen Union des Anlegers verfasst werden.

14.2. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäss einer Vereinbarung vom 3. Oktober 2011 VONTOBEL EUROPE S.A., eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der VONTOBEL HOLDING AG, Zürich, als Anlageverwalter des Fonds bestellt (der "Anlageverwalter"). Diesem ist die Anlageverwaltung der Teilfonds übertragen. Des Weiteren erbringt der Anlageverwalter eine Reihe von zusätzlichen gesamtheitlichen Betreuung- und Koordinierungsaufgaben. Sie wird dabei von der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

14.3. Untieranlageverwalter

Gemäss einer Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter und BANK VONTOBEL AG (der "Untieranlageverwalter") hat der Untieranlageverwalter sich verpflichtet, für die Teilfonds die Anlageverwaltung oder damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen.

Gemäss dem Untieranlageverwaltungsvertrag ist der Untieranlageverwalter berechtigt, sich in Ausführung seiner vertraglichen Pflichten auf eigene Kosten von Anlageberatern beraten zu lassen.

BANK VONTOBEL AG, Zürich, ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der VONTOBEL HOLDING AG, Zürich.

Die Haupttätigkeiten der BANK VONTOBEL AG sind die Verwaltung von institutionellen Kundenvermögen und Anlagefonds sowie internationales Investment-research und Anlageberatung.

14.4. Depotbank

RBC DEXIA INVESTOR SERVICES BANK S.A., mit Gesellschaftssitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg, wurde mit Wirkung zum 16. Juni 2008 als Depotbank aller Vermögenswerte, inklusive der Wertpapiere und flüssigen Mittel des Fonds, die entweder direkt oder durch Nominees, Agenten oder Vertreter der Depotbank gehalten werden, ernannt.

RBC DEXIA INVESTOR SERVICES BANK S.A. ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B 47192 registriert und

wurde 1994 unter dem Namen "First European Transfer Agent" errichtet. Sie hält eine Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, und ist auf Depotbank-, Fondsverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Zum 31. Dezember 2010 betragen die Eigenmittel über EUR 790 Millionen.

RBC DEXIA INVESTOR SERVICES BANK S.A. ist eine Tochtergesellschaft der RBC Dexia Investor Services Limited, einer Gesellschaft nach dem Recht von England und Wales, die unter der Kontrolle der Dexia Banque Internationale à Luxembourg S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, und der Royal Bank of Canada, Toronto, Kanada, steht.

Als Depotbank wird RBC DEXIA INVESTOR SERVICES BANK S.A. verantwortlich sein für die Verwahrung aller flüssigen Mittel und Wertpapiere und anderen Vermögenswerten des Fonds und wird die im Gesetz von 2010 vorgesehenen Aufgaben und Pflichten übernehmen. Die Depotbank muss insbesondere:

- (a) sicherstellen, dass die Ausgabe, die Rücknahme und die Annullierung von Aktien, die vom oder im Namen des Fonds, jedoch auf Rechnung des Anlegers ausgeführt werden, in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung des Fonds durchgeführt werden;
- (b) sicherstellen, dass bei Transaktionen, die die Vermögenswerte des Fonds tangieren, dem Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Frist zufließt; und
- (c) sicherstellen, dass das Einkommen des Fonds in Übereinstimmung mit der Satzung verwendet wird.

14.5. Administrator (Hauptverwaltung des Fonds)

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Wirkung zum 16. Juni 2008 die RBC DEXIA INVESTOR SERVICES BANK S.A. als Hauptverwaltung des Fonds bestellt. RBC DEXIA INVESTOR SERVICES BANK S.A. ist in dieser Eigenschaft für die Berechnung des Nettovermögens der Aktien des Fonds verantwortlich.

14.6. Transfer-, Register- und Domizilstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Wirkung zum 16. Juni 2008 die RBC DEXIA INVESTOR SERVICES BANK S.A. als Transfer- und Register- und Domizilstelle des Fonds bestellt.

Die Transfer-, Register- und Domizilstelle ist in dieser Eigenschaft für die Durchführung der Ausgabe, der Rücknahme und der Umwandlung von Aktien und die Führung der Bücher verantwortlich.

15. BESTEUERUNG

15.1. Der Fonds

Nach Gesetz und gängiger Verwaltungspraxis unterliegt der Fonds nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

Ebenso wenig unterliegen die Ausschüttungen des Fonds einer luxemburgischen Quellensteuer. Der Fonds unterliegt jedoch einer jährlichen in Luxemburg zu entrichtenden Abgabe. Es wird keine Abgabe berechnet auf den Wert der Anlagen des Fonds in anderen luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen. Für diejenigen Teilfonds, deren ausschliesslicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumenten und Termingeldern bei Kreditinstituten ist, beläuft sich die Abgabe auf 0,01 %, für alle anderen Teilfonds des Fonds auf 0,05 % des Nettovermögens des Fonds. Diese Abgabe ist vierteljährlich basierend auf dem jeweils zum Quartalsende errechneten Nettovermögens des Fonds zu entrichten.

Bei der Ausgabe von Aktien des Fonds fallen in Luxemburg keine Steuern oder Abgaben an, mit Ausnahme einer einmaligen Pauschalgebühr von EUR 1.250, die bei Gründung des Fonds entrichtet wurde.

Nach Gesetz und gängiger Verwaltungspraxis besteht in Luxemburg keine Kapitalertragssteuer für die durch den Fonds realisierten oder nicht realisierten Bewertungsgewinne aus dem Fondsvermögen. Kapitalgewinne, Einkünfte aus Dividenden und Zinszahlungen, die ihren Ursprung in anderen Ländern haben, können einer Quellensteuer oder einer Kapitalertragssteuer dieser Länder unterworfen sein.

15.2. Der Aktieninhaber

Ausser, wie unter "Europäische Gesetzgebung" unterstehend beschrieben, besteht gemäss der geltenden Gesetzeslage in Luxemburg für Aktieninhaber keine Kapitalertragssteuer, Einkommenssteuer, Nachlass- oder Erbschaftssteuer oder irgendeine andere Steuer (ausser für Aktieninhaber, die ihren Steuersitz, Wohnsitz oder eine Betriebsstätte in Luxemburg haben).

Es wird den potenziellen Anlegern empfohlen, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen, die im Rahmen des Erwerbs, des Haltens, der Umwandlung, der Veräusserung oder der Rücknahme der Aktien des Fonds in ihrem Heimatland, an ihrem Wohnsitz oder Steuersitz Anwendung finden, beraten zu lassen.

Europäische Gesetzgebung

Der Europäische Rat hat am 3. Juni 2003 die Richtlinie 2003/48/EG betreffend die Besteuerung von Zinserträgen in Form von Zinszahlungen (die "Zinsrichtlinie ") angenommen.

Gemäss der Zinsrichtlinie sind die Mitgliedsstaaten der EU ("EU-Mitgliedsstaaten") angehalten, den Steuerbehörden eines anderen EU-Mitgliedstaates Informationen über von einer Zahlstelle (im Sinne der Zinsrichtlinie) ausgezahlten Zinsen oder ähnlichen Einkommen, die innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit an eine in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige, natürliche Person gezahlt wurden, zukommen zu lassen.

An Stelle der Informationsübermittlung im Zusammenhang mit solchen Zahlungen haben sich Österreich und Luxemburg, zumindest für einen Übergangszeitraum, für die Einführung einer Quellensteuer entschieden. Die Schweiz, Channel Islands, Isle of Man, das Fürstentum Monaco und das Fürstentum Liechtenstein, das Fürstentum Andorra, die abhängigen oder assoziierten Gebiete in der Karibik und die Republik San Marino haben ähnliche Massnahmen entsprechend der Informationsübermittlung oder, während des Übergangszeitraums, der Quellensteuer, eingeführt.

Die Zinsrichtlinie wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 umgesetzt (das "Luxemburger Gesetz").

Die von einem Teilfonds des Fonds ausgeschütteten Dividenden fallen in den Geltungsbereich der Zinsrichtlinie und des Luxemburger Gesetzes, wenn mehr als 15 % der Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds in gemäss dem Luxemburger Gesetz definierten Schuldverschreibungen angelegt werden. Erträge, die bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Aktien durch die Aktieninhaber realisiert werden, fallen dann in den Geltungsbereich der Zinsrichtlinie oder des Luxemburger Gesetzes, wenn mehr als 25 % der entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds in gemäss dem Luxemburger Gesetz definierten Schuldverschreibungen angelegt werden (nachfolgend "Betroffene Teilfonds").

Die anwendbare Quellensteuer beträgt 35 %.

Wenn also eine luxemburgische Zahlstelle infolgedessen eine Auszahlung von Dividenden oder Rücknahmebeträgen im Zusammenhang mit einem Betroffenen Teilfonds unmittelbar an einen Aktieninhaber, welcher in einem anderen EU Mitgliedstaat oder in manchen der oben bezeichneten abhängigen oder assoziierten Gebiete ansässig ist oder für Steuerzwecke als solcher angesehen wird,

vornimmt, so wird diese Zahlung, abgesehen von dem Fall im nachfolgenden Absatz, Gegenstand der Quellensteuer gemäss dem oben angegebenen Steuersatz sein.

Die luxemburgische Zahlstelle wird nur dann keine Quellensteuer zurückbehalten, wenn die betroffene Person entweder (i) die Zahlstelle ausdrücklich bevollmächtigt hat, die Information an die Steuerbehörden im Einklang mit den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes zu übermitteln oder (ii) der Zahlstelle eine entsprechend den Anforderungen des Luxemburger Gesetzes von den zuständigen Behörden seines Wohnsitzstaates ausgestellte Bescheinigung weitergeleitet hat.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, falls die von zukünftigen Anlegern gemachten Angaben den gesetzlichen Anforderungen auf Grund der Zinsrichtlinie nicht entsprechen.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der Auswirkungen der Zinsrichtlinie und des Luxemburger Gesetzes und basiert auf deren gegenwärtigen Auslegung. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit. Sie beinhaltet keine Investmentanlage- oder Steuerberatung. Anleger werden daher aufgefordert, sich von ihrem Finanz- oder Steuerberater hinsichtlich aller für sie relevanten Auswirkungen der Zinsrichtlinie und des Luxemburger Gesetzes beraten zu lassen.

16. GENERALVERSAMMLUNGEN UND BERICHTERSTATTUNG

Die jährliche Generalversammlung der Aktieninhaber findet jedes Jahr am Gesellschaftssitz des Fonds in Luxemburg am vierten Dienstag des Monats Juli um 11.00 Uhr statt oder, falls ein solcher Tag kein Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Einladungen zu allen Generalversammlungen werden soweit das Gesetz es verlangt im "Mémorial", im "Luxemburger Wort" und in den Zeitungen, die der Verwaltungsrat bestimmt, veröffentlicht und werden den Inhabern von Namensaktien an die im Register eingetragenen Adressen mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung zugesandt. Diese Einladungsschreiben enthalten Angaben über Zeitpunkt und Ort der Generalversammlung, die Zutrittsbedingungen sowie die Tagesordnung und die nach luxemburgischem Gesetz vom 10. August 1915 in seiner geänderten Fassung (das "Gesetz von 1915") erforderlichen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsvorschriften. Die Zutrittsbedingungen und die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsvorschriften von allen Generalversammlungen sind in Artikel 67 und 67-1 des Gesetzes von 1915 und in der Satzung festgelegt. Die Satzung sieht

vor, dass ein Beschluss, der sich nur auf eine Aktienklasse oder einen Teilfonds bezieht, oder der die Rechte einer Aktienklasse oder eines Teilfonds in ungünstiger Weise ändert, nur dann gültig ist, wenn dieser Beschluss innerhalb jeder Aktienklasse durch einen Mehrheitsbeschluss, wie vom Gesetz von 1915 und in der Satzung vorgesehen, angenommen wurde.

Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte des Fonds, in Schweizer Franken umgerechnet, und der einzelnen Teilfonds, in der Währung des entsprechenden Teilfonds erstellt, sind am Gesellschaftssitz des Fonds erhältlich und werden den eingetragenen Aktieninhabern an die im Register eingetragene Adresse auf Anfrage kostenlos zugesandt. Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. März jedes Jahres.

17. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

17.1. Aktien

Die vom Fonds ausgegebenen Aktien sind frei übertragbar und sind, zusammen mit den anderen ausgegebenen Aktien der gleichen Aktienklasse, zu gleichen Teilen am Gewinn und an den Dividenden des entsprechenden Teilfonds sowie im Falle der Auflösung am Vermögen des entsprechenden Teilfonds beteiligt. Die Aktien, die keinen Nennwert haben und bei der Ausgabe voll einbezahlt werden müssen, sind mit keinen Bezugsrechten oder anderen Vorzugsrechten versehen, jedoch bei allen Versammlungen der Aktieninhaber des Fonds bzw. (falls erforderlich) eines jeden Teilfonds mit einer Stimme pro Aktie ausgestattet mit Ausnahme der in Ziffer 4.3 (s) beschriebenen Aussetzung der Stimmrechte, ungeachtet des Nettovermögenswerts je Aktie der Kategorie.

17.2. Nominee-Struktur

Aktieninhaber können im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, Aktien des Fonds direkt oder indirekt über einen Nominee zeichnen. Im Fall von Raiffeisen Schweiz (Luxemburg) Fonds werden Aktien des Fonds in der Schweiz grundsätzlich nur über einen Nominee gezeichnet. Aktieninhaber, können jederzeit beim Nominee beantragen, anstelle des Nominees selbst als Aktieninhaber in das Aktienregister eingetragen zu werden.

17.3. Informationen zum Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert pro Aktie wird in Bezug auf jeden Bewertungsstichtag berechnet (wie in Abschnitt 10 "Bestimmung des Nettovermögenswertes der Aktien" beschrieben). Die Bestimmung des Nettovermögenswerts erfolgt in der Währung jedes Teilfonds. Der Nettovermögenswert pro Aktienklasse sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden am eingetragenen Sitz des Fonds sowie bei den Vertretern in den jeweiligen Vertriebsländern des Fonds zur Verfügung stehen.

17.4. Zuteilung von Aktiva und Passiva

Die Aktiva und Passiva des Fonds werden den entsprechenden Teilfonds wie folgt zugeteilt:

- (a) der Erlös aus der Ausgabe von Aktien eines Teilfonds sowie die zurechenbaren Aktiva und Passiva, Erträge und Aufwendungen werden in den Büchern des Fonds solchem Teilfonds zugerechnet, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen.
- (b) Derivate von anderen Anlagewerten werden demselben Teilfonds wie die zugrunde liegenden Vermögenswerte zugerechnet. Ferner wird bei jeder Neubewertung die Wertsteigerung bzw. Minderung dem jeweiligen Teilfonds zugerechnet.
- (c) Entsteht im Zusammenhang mit den Anlagen eines bestimmten Teilfonds oder mit einer Massnahme, die in Verbindung mit einer Anlage eines bestimmten Teilfonds ergriffen wurde, eine Verbindlichkeit des Fonds, so ist diese Verbindlichkeit dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnen.
- (d) Ist eine Forderung bzw. Verbindlichkeit des Fonds aus einem bestimmten Teilfonds nicht zurechenbar, wird diese Forderung bzw. Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis zu ihren Nettovermögenswerten entsprechend zugerechnet.
- (e) Nach dem Tag (record date), der für die Bestimmung der Personen massgeblich ist, die hinsichtlich der für einen Teilfonds erklärten Ausschüttung berechtigt sind, vermindert sich der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktienklasse um den entsprechenden Dividendenbetrag.

18. ZUSAMMENSCHLUSS ODER LIQUIDATION VON TEILFONDS

- (1) In Übereinstimmung mit der Satzung kann der Verwaltungsrat entscheiden, einen Teilfonds zu liquidieren, falls der Nettovermögenswert eines Teilfonds eine Wert erreicht hat, wie er vom Verwaltungsrat als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds festgesetzt wurde oder falls eine, den entsprechenden Teilfonds betreffende Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage eine Liquidation rechtfertigt oder falls die Liquidation eines Teilfonds im Interesse der Aktionäre ist. Diese Entscheidung wird vor dem Datum des Inkrafttretens der Liquidation veröffentlicht und die Veröffentlichung wird die Gründe und die Vorgehensweise der Liquidation beschreiben. Die Aktieninhaber der betreffenden Teilfonds können weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien verlangen, es sei denn, der Verwaltungsrat

entscheidet, dass dies aufgrund der Interessen der Aktieninhaber oder aus Gründen der Gewährleistung der Gleichbehandlung der Aktieninhaber nicht erlaubt ist. Vermögenswerte, welche bei Abschluss der Liquidation des betreffenden Teilfonds nicht ausgeschüttet werden konnten, werden gemäss anwendbaren Gesetzen und Verordnungen nach Abschluss der Liquidation bei der Caisse de Consignation in Luxemburg zu Gunsten der dazu Berechtigten hinterlegt.

- (2) Für die Zusammenlegung von Teilfonds des Fonds, die Zusammenlegung von Teilfonds des Fonds mit Teilfonds anderer OGAW und die Zusammenlegung des Fonds sind die in dem Gesetz von 2010 enthaltenen diesbezüglichen Vorschriften sowie jede Durchführungsverordnung anwendbar. Demzufolge entscheidet der Verwaltungsrat über jede Zusammenlegung von Teilfonds des Fonds und von Teilfonds des Fonds mit Teilfonds anderer OGAW, es sei denn der Verwaltungsrat beschliesst, die Entscheidung über die Zusammenlegung einer Versammlung der Aktieninhaber des betroffenen Teilfonds oder der Teilfonds zu unterbreiten. Diese Versammlung bedarf keiner Beschlussfähigkeit und Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wird der Fonds infolge der Zusammenlegung von Teilfonds aufgelöst, so muss die Versammlung der Aktieninhaber diese Zusammenlegung genehmigen, wobei dieselben Vorschriften betreffend Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbedingungen gelten wie für eine Änderung der Satzung.
- (3) Die Umgestaltung eines Teilfonds durch eine Spaltung in zwei oder mehrere Teilfonds kann vom Verwaltungsrat entschieden werden, falls der Verwaltungsrat feststellt, dass die Interessen der Aktieninhaber des betreffenden Teilfonds dies verlangen oder eine den Teilfonds betreffende Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage dies rechtfertigt. Eine solche Entscheidung wird wie oben erwähnt veröffentlicht und die Veröffentlichung wird ausserdem Informationen über die zwei oder mehreren neuen Teilfonds beinhalten. Diese Veröffentlichung wird wenigstens einen Monat vor dem Tag des Inkrafttretens der Umgestaltung erfolgen, um es den Aktieninhabern zu ermöglichen, die kostenlose Rücknahme ihrer Aktien vor diesem Inkrafttreten zu verlangen.

Falls eine Verschmelzung, Unterteilung oder Spaltung wie oben aufgeführt die Zuteilung an Aktieninhaber von Aktienbruchteilen zur Folge hat und falls die betroffenen Aktien zur Abwicklung in einem Clearingsystem zugelassen sind, welches gemäss seinen Betriebsregeln die Abwicklung und Glättstellung von Aktienbruchteilen nicht zulässt, oder falls der Verwaltungsrat beschlossen hat, keine Aktienbruchteile in dem betreffenden Teilfonds aufzulegen, ist der

Verwaltungsrat ermächtigt, den betreffenden Aktienbruchteil zurückzukaufen. Der Inventarwert des zurückgekauften Bruchteils wird an die jeweiligen Aktieninhaber ausgeschüttet, es sei denn, er beträgt weniger als CHF 35, in diesem Falle verfällt der Wert zugunsten der jeweiligen Aktienklasse.

- (4) Der Verwaltungsrat kann das Vermögen zweier oder mehrerer Teilfonds (nachstehend "Teilnehmende Teilfonds") ganz oder teilweise miteinander anlegen und verwalten. Jede solche erweiterte Vermögensmasse (eine "Erweiterte Vermögensmasse") wird durch Überweisung in bar oder (vorbehaltlich der unten erwähnten Einschränkungen) anderer Vermögenswerte durch jeden Teilnehmenden Teilfonds aufgestellt. Danach kann der Verwaltungsrat zu jeder Zeit weitere Überweisungen an die Erweiterte Vermögensmasse tätigen. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls Vermögenswerte von der Erweiterten Vermögensmasse an einen Teilnehmenden Teilfonds überweisen; eine solche Überweisung ist jedoch auf die Beteiligung des betreffenden Teilfonds an der Erweiterten Vermögensmasse begrenzt. Vermögenswerte ausser Bargeld können einer Erweiterten Vermögensmasse nur überwiesen werden, falls diese Vermögenswerte für den Anlagebereich der betreffenden Erweiterten Vermögensmasse geeignet sind.

Die Vermögenswerte der Erweiterten Vermögensmasse, zu denen jeder Teilnehmende Teilfonds anteilig berechtigt ist, werden nach den Vermögenszuweisungen und -entnahmen durch diesen Teilnehmenden Teilfonds und den Zuweisungen und Entnahmen zu Gunsten der anderen Teilnehmenden Teilfonds bestimmt.

Die in Bezug auf die Vermögenswerte in einer Erweiterten Vermögensmasse erhaltenen Dividenden, Zinsen und anderen als Einkommen betrachtbaren Ausschüttungen werden den Teilnehmenden Teilfonds im Verhältnis zu ihren jeweiligen Ansprüchen auf das Vermögen der Erweiterten Vermögensmasse zum Zeitpunkt des Eingangs der betreffenden Zahlung gutgeschrieben.

19. AUFLÖSUNG DES FONDS

Falls sich das Fondskapital auf weniger als 2/3 des Mindestkapitals verringert, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung des Fonds der Generalversammlung zur Abstimmung vorlegen; für diese Generalversammlung der Aktieninhaber ist keine Beschlussfähigkeit (Quorum) vorgeschrieben, und sie wird mit der einfachen Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Aktien beschlossen. Falls das Fondskapital sich auf weniger als 1/4 des Mindestkapitals verringert, muss der Ver-

waltungsrat die Frage der Auflösung der Generalversammlung der Aktieninhaber zur Abstimmung vorlegen; für diese Generalversammlung ist keine Beschlussfähigkeit (Quorum) vorgeschrieben, und die Auflösung kann durch Aktieninhaber, die 1/4 der an der Generalversammlung vertretenen Aktien halten, beschlossen werden. Das Mindestkapital beträgt zur Zeit den Gegenwert von EUR 1.250.000.

Im Falle der Auflösung des Fonds wird diese gemäss der gesetzlichen luxemburgischen Bestimmungen und der Satzung des Fonds durchgeführt. Der jeder Aktienklasse zugeteilte Liquidationserlös wird den Aktieninhabern der betroffenen Aktienklasse im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Aktien dieser Kategorie, ausgeschüttet. Etwaige, bei Abschluss der Liquidation nicht bereits von Aktieninhabern geforderte Beträge werden auf einem Treuhandkonto (deposit in escrow) bei der Caisse de Consignation hinterlegt. Falls innerhalb der vorgeschriebenen Frist kein Anspruch auf diese treuhänderisch hinterlegten Beträge erhoben wird, verfallen diese gemäss der Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.

20. VERTRÄGE VON WESENTLICHER BEDEUTUNG

- (1) Die folgenden Verträge wurden vom Fonds abgeschlossen:
 - (a) eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und der RBC DEXIA INVESTOR SERVICES BANK S.A., gemäss welcher Letztgenannte zur Depotbank für die Vermögenswerte des Fonds sowie zur Börsennotierstelle ernannt wurde;
 - (b) eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und VONTOBEL MANAGEMENT S.A. gemäss welcher VONTOBEL MANAGEMENT S.A. als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt wurde.
- (2) Die folgenden Verträge wurden von dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen:
 - (a) eine Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und RBC DEXIA INVESTOR SERVICES BANK S.A., gemäss welcher diese zur Domizilstelle, Hauptverwaltung und zur Transfer- und Registerstelle des Fonds bestimmt wurde.
- (3) Die folgenden Verträge wurden von der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen:
 - eine Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und VONTOBEL EUROPE S.A., gemäss welcher VONTOBEL EUROPE S.A. für die Verwaltung des Fondsvermögens als Anlageverwalter

bestimmt wurde (vorbehältlich der Gesamtkontrolle seitens der Verwaltungsgesellschaft).

- (4) Die folgenden Verträge wurden von der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter abgeschlossen:
 - eine Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter und BANK VONTOBEL AG, gemäss welcher die BANK VONTOBEL AG zum Unteranlageverwalter der Teilfonds bestimmt wurde.

21. WERTENTWICKLUNG

Die Wertentwicklung der jeweiligen Teilfonds ist den vereinfachten Prospekten sowie den periodischen Berichten des Fonds zu entnehmen.

22. EINSICHT DER DOKUMENTE

Abschriften der geltenden Satzung des Fonds, der neuesten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds, der jeweiligen Teilfonds und der vorstehend aufgeführten Verträge von wesentlicher Bedeutung können am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg eingesehen werden. Abschriften der Satzung und der neuesten Jahres- und Halbjahresberichte sind dort kostenlos erhältlich.

23. LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN

Zusätzliche Informationen für ausserhalb Luxemburgs ansässige Anleger können beigefügt werden.

Besonderer Teil

1. RAIFFEISEN FONDS – Swiss Money

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds Raiffeisen Fonds – Swiss Money (der "Teilfonds").

1) Referenzwährung

CHF

2) Aktienklassen

Aktien werden in folgenden Aktienklassen ausgegeben:

Aktienklasse A	Ausschüttungsaktien
Aktienklasse B	Thesaurierungsaktien

3) Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat ein kontinuierliches Einkommen und die Erhaltung der Vermögenswerte zum Ziel.

Das Vermögen des Teilfonds wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation hauptsächlich in auf CHF lautende, von öffentlichen und / oder privaten Schuldner weltweit ausgegebenen Anleihen wie Obligationen, Schuldtitel (Notes) und ähnlichen fest- und variabelverzinslichen übertragbaren Wertpapiere und kurzfristige Schuldpapiere, einschliesslich Schuld- und Geldmarktinstrumente, die ähnliche Eigenschaften aufweisen wie übertragbare Wertpapiere, angelegt. Die Restlaufzeiten (= erwartete Laufzeit) der festverzinslichen Wertpapiere bzw. die Zinsbindung der variabelverzinslichen Wertpapiere werden drei Jahre nicht überschreiten.

Die durchschnittliche Laufzeit des Vermögens des Teilfonds wird 12 Monate nicht überschreiten (effektive, rechtliche Laufzeit). Bei variabel verzinslichen Wertpapieren wird für die Berechnung der durchschnittlichen Laufzeit die Zeitdauer bis zur nächsten Festlegung des Zinssatzes als Laufzeit berücksichtigt.

Bis höchstens 10 % des Vermögens des Teilfonds können ausserhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums angelegt werden.

Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern, darf der Teilfonds im Rahmen der in Abschnitt 4, "Anlage- und Anleihebeschränkungen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts enthaltenen Anlagebeschränkungen, auch in offene OGA anlegen, welche erhöhte Marktrisiken eingehen, reguliert sind und einer von der CSSF anerkannten Behörde unterstellt sind.

Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern sowie zur

effizienten Verwaltung des Portfolios, darf der Teilfonds derivative Finanzinstrumente gemäss Abschnitt 4 "Anlage- und Anleihebeschränkungen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts einsetzen.

4) Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird für jeden Bankgeschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich am darauffolgenden Bankgeschäftstag ausser für bestimmte Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente, für die die Berechnung wie in Abschnitt 10 "Bestimmung des Nettovermögenswertes der Aktien" dargelegt am selben Bankgeschäftstag erfolgt.

5) Gebühren und Ausgaben

Eine Gebühr von maximal 0,55 % p.a., welche auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet wird und monatlich zahlbar ist, wird dem Teilfonds für die Anlage- bzw. Unteranlageverwaltung und den Vertrieb berechnet.

Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Depotbank, an den Administrator und an die Börsenzulassungs-, Transfer-, Register- und Domizilstelle zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds ergeben. Sie sind unter Abschnitt 12., "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

6) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont und niedrigerer Risikobereitschaft.

7) Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel "Hinweis auf Besondere Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts verwiesen, welches sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Obligationen und Aktien unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. **Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.**

8) Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem *Commitment*-Ansatz bestimmt werden kann.

9) Historische Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist dem vereinfachten Prospekt des Teilfonds zu entnehmen, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

2. RAIFFEISEN FONDS – Swiss Obli

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds Raiffeisen Fonds – Swiss Obli (der "Teilfonds").

1) Referenzwährung

CHF

2) Aktienklassen

Aktien werden in folgenden Aktienklassen ausgegeben:

Aktienklasse A	Ausschüttungsaktien
Aktienklasse B	Thesaurierungsaktien

3) Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat zum Ziel, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen, sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial.

Das Vermögen des Teilfonds wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation hauptsächlich in unterschiedliche, auf Schweizer Franken lautende Obligationen und ähnliche fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, inklusive Wandel- und Optionsanleihen öffentlich-rechtlicher und/oder privater Schuldner angelegt, wobei höchstens 20 % des Teilfondsvermögens in Wandel- und Optionsanleihen angelegt werden dürfen.

Bis höchstens 10 % des Vermögens des Teilfonds können ausserhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums angelegt werden. Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern, darf der Teilfonds im Rahmen der in Abschnitt 4, "Anlage- und Anleihebeschränkungen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts enthaltenen Anlagebeschränkungen, auch in offene OGA anlegen, welche erhöhte Marktrisiken eingehen, reguliert sind und einer von der CSSF anerkannten Behörde unterstellt sind.

Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios, darf der Teilfonds derivative Finanzinstrumente gemäss Abschnitt 4 "Anlage- und Anleihebeschränkungen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts einsetzen.

4) Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird für jeden Bankgeschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds

wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich am darauffolgenden Bankgeschäftstag ausser für bestimmte Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente, für die die Berechnung wie in Abschnitt 10 "Bestimmung des Nettovermögenswertes der Aktien" dargelegt am selben Bankgeschäftstag erfolgt.

5) Gebühren und Ausgaben

Eine Gebühr von maximal 0,60 % p.a., welche auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet wird und monatlich zahlbar ist, wird dem Teilfonds für die Anlage- bzw. Unteranlageverwaltung und den Vertrieb berechnet.

Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Depotbank, an den Administrator und an die Börsenzulassungs-, Transfer-, Register- und Domizilstelle zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds ergeben. Sie sind unter Abschnitt 12., "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

6) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und moderater Risikobereitschaft.

7) Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel "Hinweis auf Besondere Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts verwiesen, welches sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Obligationen und Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. **Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.**

8) Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem *Commitment*-Ansatz bestimmt werden kann.

9) Historische Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist dem vereinfachten Prospekt des Teilfonds zu entnehmen, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

3. RAIFFEISEN FONDS – SwissAc

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds Raiffeisen Fonds – SwissAc (der "Teilfonds").

1) Referenzwährung

CHF

2) Aktienklassen

Aktien werden in folgenden Aktienklassen ausgegeben:

Aktienklasse A	Ausschüttungsaktien
Aktienklasse B	Thesaurierungsaktien

3) Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat einen langfristig hohen Wertzuwachs zum Ziel.

Das Vermögen des Teilfonds wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation hauptsächlich in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Genussscheine und Partizipationsscheine usw. von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz und/oder von Gesellschaften mit Geschäftsschwerpunkt in der Schweiz angelegt. Höchstens 20 % des Vermögens des Teilfonds werden in auf Schweizer Franken lautende Wandelanleihen und Anleihen mit Aktienoptionsscheinen von schweizerischen Gesellschaften sowie in geringerem Umfang in von schweizerischen Gesellschaften ausgegebenen Aktienoptionsscheinen (Equity Warrants) angelegt.

Bis höchstens 10 % des Vermögens des Teilfonds können ausserhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums angelegt werden.

Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern, darf der Teilfonds im Rahmen der in Abschnitt 4, "Anlage- und Anleihebeschränkungen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts enthaltenen Anlagebeschränkungen, auch in offene OGA anlegen, welche erhöhte Marktrisiken eingehen, reguliert sind und einer von der CSSF anerkannten Behörde unterstellt sind.

Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios, darf der Teilfonds derivative Finanzinstrumente gemäss Abschnitt 4 "Anlage- und Anleihebeschränkungen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts einsetzen.

4) Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird für jeden Bankgeschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich am darauffolgenden Bankgeschäftstag ausser für bestimmte Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente, für die die Berechnung wie in Abschnitt 10 "Bestimmung des Nettovermögenswertes der Aktien" dargelegt am selben Bankgeschäftstag erfolgt.

5) Gebühren und Ausgaben

Eine Gebühr von maximal 0,85 % p.a., welche auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet wird und monatlich zahlbar ist, wird dem Teilfonds für die Anlage- bzw. Untieranlageverwaltung und den Vertrieb berechnet.

Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Depotbank, an den Administrator und an die Börsenzulassungs-, Transfer-, Register- und Domizilstelle zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds ergeben. Sie sind unter Abschnitt 12., "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

6) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und hoher Risikobereitschaft.

7) Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel "Hinweis auf Besondere Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts verwiesen, welches sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Obligationen und Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. **Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.**

8) Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem *Commitment*-Ansatz bestimmt werden kann.

9) Historische Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist dem vereinfachten Prospekt des Teilfonds zu entnehmen, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

4. RAIFFEISEN FONDS – Euro Obli

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds Raiffeisen Fonds – Euro Obli (der "Teilfonds").

1) Referenzwährung

EUR

2) Aktienklassen

Aktien werden in folgenden Aktienklassen ausgegeben:

Aktienklasse A	Ausschüttungsaktien
Aktienklasse B	Thesaurierungsaktien

3) Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat zum Ziel, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial.

Das Vermögen des Teilfonds wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation hauptsächlich in unterschiedliche, auf EUR lautenden Obligationen und ähnliche fest- oder variabelverzinslichen Schuldverschreibungen, inklusive Wandel- und Optionsanleihen öffentlich-rechtlicher und/oder privater Schuldner angelegt, wobei höchstens 20 % des Teilfondsvermögens in Wandel- und Optionsanleihen angelegt werden dürfen.

Bis höchstens 10 % des Vermögens des Teilfonds können ausserhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums angelegt werden. Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern, darf der Teilfonds im Rahmen der in Abschnitt 4, "Anlage- und Anleihebeschränkungen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts enthaltenen Anlagebeschränkungen, auch in offene OGA anlegen, welche erhöhte Marktrisiken eingehen, reguliert sind und einer von der CSSF anerkannten Behörde unterstellt sind.

Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios, darf der Teilfonds derivative Finanzinstrumente gemäss Abschnitt 4 "Anlage- und Anleihebeschränkungen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts einsetzen.

4) Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird an jedem Bankgeschäftstag berechnet.

5) Gebühren und Ausgaben

Eine Gebühr von maximal 0,75 % p.a., welche auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet wird und monatlich zahlbar ist, wird dem Teilfonds für die Anlage- bzw. Unteranlageverwaltung und den Vertrieb berechnet.

Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Depotbank, an den Administrator und an die Börsenzulassungs-, Transfer-, Register- und Domizilstelle zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds ergeben. Sie sind unter Abschnitt 12., "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

6) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und moderater Risikobereitschaft.

7) Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel "Hinweis auf Besondere Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts verwiesen, welches sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Obligationen und Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. **Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.**

8) Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem *Commitment*-Ansatz bestimmt werden kann.

9) Historische Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist dem vereinfachten Prospekt des Teilfonds zu entnehmen, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

5. RAIFFEISEN FONDS – EuroAc

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds Raiffeisen Fonds – EuroAc (der "Teilfonds").

1) Referenzwährung

EUR

2) Aktienklassen

Aktien werden in folgenden Aktienklassen ausgegeben:

Aktienklasse A	Ausschüttungsaktien
Aktienklasse B	Thesaurierungsaktien

3) Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat einen langfristig hohen Wertzuwachs zum Ziel. Das Vermögen des Teilfonds wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation hauptsächlich in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipations-scheine usw. von Gesellschaften mit Sitz in Europa und/oder von Gesellschaften, die ihren Geschäftsschwerpunkt in Europa haben, angelegt. Höchstens 20 % des Vermögens des Teilfonds werden in Wandelanleihen und Anleihen mit Aktienoptionsscheinen in jeglicher Währung von europäischen Gesellschaften sowie in geringerem Umfange in von europäischen Gesellschaften ausgegebenen Aktienoptionsscheinen (Equity Warrants) angelegt.

Bis höchstens 10 % des Vermögens des Teilfonds können ausserhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums, angelegt werden.

Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern, darf der Teilfonds im Rahmen der in Abschnitt 4, "Anlage- und Anleihebeschränkungen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts enthaltenen Anlagebeschränkungen, auch in offene OGA anlegen, welche erhöhte Marktrisiken eingehen, reguliert sind und einer von der CSSF anerkannten Behörde unterstellt sind.

Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios, darf der Teilfonds derivative Finanzinstrumente gemäss Abschnitt 4 "Anlage- und Anleihebeschränkungen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts einsetzen.

4) Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird für jeden Bankgeschäftstag berechnet,

ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich am darauffolgenden Bankgeschäftstag ausser für bestimmte Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente, für die die Berechnung wie in Abschnitt 10 "Bestimmung des Nettovermögenswertes der Aktien" dargelegt am selben Bankgeschäftstag erfolgt.

5) Gebühren und Ausgaben

Eine Gebühr von maximal 1,05 % p.a., welche auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet wird und monatlich zahlbar ist, wird dem Teilfonds für die Anlage- bzw. Untieranlageverwaltung und den Vertrieb berechnet.

Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Depotbank, an den Administrator und an die Börsenzulassungs-, Transfer-, Register- und Domizilstelle zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds ergeben. Sie sind unter Abschnitt 12., "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

6) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und hoher Risikobereitschaft.

7) Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel "Hinweis auf Besondere Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts verwiesen, welches sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Obligationen und Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. **Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.**

8) Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem *Commitment*-Ansatz bestimmt werden kann.

9) Historische Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist dem vereinfachten Prospekt des Teilfonds zu entnehmen, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

6. RAIFFEISEN FONDS – Euro Money

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds Raiffeisen Fonds – Euro Money (der "Teilfonds").

1) Referenzwährung

EUR

2) Aktienklassen

Aktien werden in folgenden Aktienklassen ausgegeben:

Aktienklasse A	Ausschüttungsaktien
Aktienklasse B	Thesaurierungsaktien

3) Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat ein kontinuierliches Einkommen und die Erhaltung der Vermögenswerte zum Ziel

Das Vermögen des Teilfonds wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation hauptsächlich in auf EUR lautende, von öffentlichen und/oder privaten Schuldner weltweit ausgegebenen Anleihen wie Obligationen, Schuldtitel (Notes) und ähnliche fest- und variabelverzinsliche übertragbare Wertpapiere und kurzfristige Schuldpapiere, einschliesslich Schuld- und Geldmarktinstrumente, die ähnliche Eigenschaften aufweisen wie übertragbare Wertpapiere, angelegt. Die Restlaufzeiten (= erwartete Laufzeit) der festverzinslichen Wertpapiere bzw. die Zinsbindung der variabelverzinslichen Wertpapiere werden drei Jahre nicht überschreiten.

Die durchschnittliche Laufzeit des Vermögens des Teilfonds wird 12 Monate nicht überschreiten (effektive, rechtliche Laufzeit). Bei variabel verzinslichen Wertpapieren wird für die Berechnung der durchschnittlichen Laufzeit die Zeitdauer bis zur nächsten Festlegung des Zinssatzes als Laufzeit berücksichtigt.

Bis höchstens 10 % des Vermögens des Teilfonds können ausserhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums angelegt werden.

Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern, darf der Teilfonds im Rahmen der in Abschnitt 4, "Anlage- und Anleihebeschränkungen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts enthaltenen Anlagebeschränkungen, auch in offene OGA anlegen, welche erhöhte Marktrisiken eingehen, reguliert sind und einer von der CSSF anerkannten Behörde unterstellt sind.

Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern sowie zur

effizienten Verwaltung des Portfolios, darf der Teilfonds derivative Finanzinstrumente gemäss Abschnitt 4 "Anlage- und Anleihebeschränkungen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts einsetzen.

4) Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird an jedem Bankgeschäftstag berechnet.

5) Gebühren und Ausgaben

Eine Gebühr von maximal 0,55 % p.a., welche auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet wird und monatlich zahlbar ist, wird dem Teilfonds für die Anlage- bzw. Unteranlageverwaltung und den Vertrieb berechnet.

Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Depotbank, an den Administrator und an die Börsenzulassungs-, Transfer-, Register- und Domizilstelle zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds ergeben. Sie sind unter Abschnitt 12., "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

6) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont und niedrigerer Risikobereitschaft.

7) Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel "Hinweis auf Besondere Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts verwiesen, welches sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Obligationen und Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. **Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.**

8) Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem *Commitment*-Ansatz bestimmt werden kann.

9) Historische Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist dem vereinfachten Prospekt des Teilfonds zu entnehmen, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

7. RAIFFEISEN FONDS – US Dollar Obli

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds Raiffeisen Fonds – US Dollar Obli (der "Teilfonds").

1) Referenzwährung

USD

2) Aktienklassen

Aktien werden in folgenden Aktienklassen ausgegeben:

Aktienklasse A	Ausschüttungsaktien
Aktienklasse B	Thesaurierungsaktien

3) Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat zum Ziel, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial.

Das Vermögen des Teilfonds wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation hauptsächlich in unterschiedliche, auf US Dollar lautende Obligationen und ähnliche fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, inklusive Wandel- und Optionsanleihen öffentlich-rechtlicher und/oder privater Schuldner angelegt, wobei höchstens 20 % des Teilfondsvermögens in Wandel- und Optionsanleihen angelegt werden dürfen.

Bis höchstens 10 % des Vermögens des Teilfonds können ausserhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums angelegt werden. Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern, darf der Teilfonds im Rahmen der in Abschnitt 4, "Anlage- und Anleihebeschränkungen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts enthaltenen Anlagebeschränkungen, auch in offene OGA anlegen, welche erhöhte Marktrisiken eingehen, reguliert sind und einer von der CSSF anerkannten Behörde unterstellt sind.

Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios, darf der Teilfonds derivative Finanzinstrumente gemäss Abschnitt 4 "Anlage- und Anleihebeschränkungen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts einsetzen.

4) Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird an jedem Bankgeschäftstag berechnet.

5) Gebühren und Ausgaben

Eine Gebühr von maximal 0,75 % p.a., welche auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet wird und monatlich zahlbar ist, wird dem Teilfonds für die Anlage- bzw. Untieranlageverwaltung und den Vertrieb berechnet.

Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Depotbank, an den Administrator und an die Börsenzulassungs-, Transfer-, Register- und Domizilstelle zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds ergeben. Sie sind unter Abschnitt 12., "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

6) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und moderater Risikobereitschaft.

7) Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel "Hinweis auf Besondere Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts verwiesen, welches sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Obligationen und Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. **Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.**

8) Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem *Commitment*-Ansatz bestimmt werden kann.

9) Historische Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist dem vereinfachten Prospekt des Teilfonds zu entnehmen, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

8. RAIFFEISEN FONDS – US Dollar Money

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds Raiffeisen Fonds – US Dollar Money (der "Teilfonds").

1) Referenzwährung

USD

2) Aktienklassen

Aktien werden in folgenden Aktienklassen ausgegeben:

Aktienklasse A	Ausschüttungsaktien
Aktienklasse B	Thesaurierungsaktien

3) Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat ein kontinuierliches Einkommen und die Erhaltung der Vermögenswerte zum Ziel.

Das Vermögen des Teilfonds wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation hauptsächlich in auf USD lautende, von öffentlichen und/oder privaten Schuldern weltweit ausgegebenen Anleihen wie Obligationen, Schuldtitel (Notes) und ähnliche fest- und variabelverzinsliche übertragbare Wertpapiere und kurzfristige Schuldpapiere, einschliesslich Schuld- und Geldmarktinstrumente, die ähnliche Eigenschaften aufweisen wie übertragbare Wertpapiere, angelegt. Die Restlaufzeiten (= erwartete Laufzeit) der festverzinslichen Wertpapiere bzw. die Zinsbindung der variabelverzinslichen Wertpapiere werden drei Jahre nicht überschreiten.

Die durchschnittliche Laufzeit des Vermögens des Teilfonds wird 12 Monate nicht überschreiten (effektive, rechtliche Laufzeit). Bei variabel verzinslichen Wertpapieren wird für die Berechnung der durchschnittlichen Laufzeit die Zeitdauer bis zur nächsten Festlegung des Zinssatzes als Laufzeit berücksichtigt.

Bis höchstens 10 % des Vermögens des Teilfonds können ausserhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums angelegt werden.

Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern, darf der Teilfonds im Rahmen der in Abschnitt 4, "Anlage- und Anleihebeschränkungen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts enthaltenen Anlagebeschränkungen, auch in offene OGA anlegen, welche erhöhte Marktrisiken eingehen, reguliert sind und einer von der CSSF anerkannten Behörde unterstellt sind.

Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern sowie zur

effizienten Verwaltung des Portfolios, darf der Teilfonds derivative Finanzinstrumente gemäss Abschnitt 4 "Anlage- und Anleihebeschränkungen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts einsetzen.

4) Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird an jedem Bankgeschäftstag berechnet.

5) Gebühren und Ausgaben

Eine Gebühr von maximal 0,55 % p.a., welche auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet wird und monatlich zahlbar ist, wird dem Teilfonds für die Anlage- bzw. Unteranlageverwaltung und den Vertrieb berechnet.

Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Depotbank, an den Administrator und an die Börsenzulassungs-, Transfer-, Register- und Domizilstelle zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds ergeben. Sie sind unter Abschnitt 12., "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

6) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont und niedrigerer Risikobereitschaft.

7) Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel "Hinweis auf Besondere Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts verwiesen, welches sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Obligationen und Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. **Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.**

8) Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem *Commitment*-Ansatz bestimmt werden kann.

9) Historische Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist dem vereinfachten Prospekt des Teilfonds zu entnehmen, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

9. RAIFFEISEN FONDS – Global Invest Yield

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds Raiffeisen Fonds – Global Invest Yield (der "Teilfonds").

1) Referenzwährung

CHF

2) Aktienklassen

Aktien werden in folgenden Aktienklassen ausgegeben:

Aktienklasse A	Ausschüttungsaktien
Aktienklasse B	Thesaurierungsaktien

3) Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat zum Ziel, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial.

Das Vermögen dieses Teilfonds wird, unter der Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, weltweit in Forderungspapiere und Beteiligungspapiere sowie in alternative Anlagen investiert.

Maximal 30 % des Vermögens des Teilfonds wird in Beteiligungspapiere angelegt.

Maximal 20 % des Vermögens des Teilfonds kann in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, wie insbesondere strukturierte Produkte oder Anlagefonds, investiert werden, welche eine direkte oder indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von alternativen Anlagen wie Immobilien, Rohstoffe oder Hedge Fonds ermöglichen. Die indirekte Teilnahme kann dabei auch insbesondere über die Nutzung eines Finanzindex im Sinne von 4.3 (f) des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts erfolgen.

Bis höchstens 10 % des Vermögens des Teilfonds können ausserhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums angelegt werden.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Maximal 45 % des Vermögens des Teilfonds kann in Wertschriften investiert werden, die auf eine andere Währung als CHF lauten und die nicht in CHF

abgesichert und somit Wechselkursrisiken ausgesetzt sind.

Der Teilfonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA anlegen, welche eine Anlagepolitik haben, die der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist CHF. Diese ist nicht zwingend identisch mit der Anlagewährung des Teilfonds. Der Unterschied zwischen Referenz- und Anlagewährung kann zu Währungsrisiken beim Teilfonds führen, die nicht abgesichert werden.

Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern, darf der Teilfonds im Rahmen der in Abschnitt 4, "Anlage- und Anleihebeschränkungen", unter Punkt 4.1 e) und 4.3 j) des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts enthaltenen Anlagebeschränkungen, auch in offene OGA anlegen, welche erhöhte Marktrisiken eingehen, reguliert sind und einer von der CSSF anerkannten Behörde unterstellt sind.

Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios, darf der Teilfonds derivative Finanzinstrumente gemäss Abschnitt 4 "Anlage- und Anleihebeschränkungen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts einsetzen.

4) Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird für jeden Bankgeschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich am darauffolgenden Bankgeschäftstag ausser für bestimmte Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente, für die die Berechnung wie in Abschnitt 10 "Bestimmung des Nettovermögenswertes der Aktien" dargelegt am selben Bankgeschäftstag erfolgt.

5) Gebühren und Ausgaben

Eine Gebühr von maximal 1,05 % p.a., welche auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet wird und monatlich zahlbar ist, wird dem Teilfonds für die Anlage- bzw. Untieranlageverwaltung und den Vertrieb berechnet.

Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Depotbank, an den Administrator und an die Börsenzulassungs-, Transfer-, Register- und Domizilstelle zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds ergeben. Sie sind unter Abschnitt 12., "Gebühren und

Auslagen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

6) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und moderater Risikobereitschaft.

7) Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel "Hinweis auf Besondere Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts verwiesen, welches sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Obligationen und Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. **Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.**

8) Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem *Commitment*-Ansatz bestimmt werden kann.

9) Historische Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist dem vereinfachten Prospekt des Teilfonds zu entnehmen, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

10. RAIFFEISEN FONDS – Global Invest Balanced

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds Raiffeisen Fonds – Global Invest Balanced (der "Teilfonds").

1) Referenzwährung

CHF

2) Aktienklassen

Aktien werden in folgenden Aktienklassen ausgegeben:

Aktienklasse A	Ausschüttungsaktien
Aktienklasse B	Thesaurierungsaktien

3) Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat zum Ziel, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen, sowie die reale Erhaltung und langfristige Vermehrung der Vermögenswerte.

Das Vermögen dieses Teilfonds wird, unter der Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, weltweit in Forderungspapiere und Beteiligungspapiere sowie in alternative Anlagen investiert.

Maximal 50 % des Vermögens des Teilfonds wird in Beteiligungspapiere angelegt.

Maximal 20 % des Vermögens des Teilfonds kann in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, wie insbesondere strukturierte Produkte oder Anlagefonds, investiert werden, welche eine direkte oder indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von alternativen Anlagen wie Immobilien, Rohstoffe oder Hedge Fonds ermöglichen. Die indirekte Teilnahme kann dabei auch insbesondere über die Nutzung eines Finanzindex im Sinne von 4.3 (f) des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts erfolgen

Bis höchstens 10 % des Vermögens des Teilfonds können ausserhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums angelegt werden.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Maximal 50 % des Vermögens des Teilfonds kann in Wertschriften investiert werden, die auf eine andere Währung als CHF lauten und die nicht in CHF abgesichert und somit Wechselkursrisiken ausgesetzt sind.

Der Teilfonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA anlegen, welche eine Anlagepolitik haben, die der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist CHF. Diese ist nicht zwingend identisch mit der Anlagewährung des Teilfonds. Der Unterschied zwischen Referenz- und Anlagewährung kann zu Währungsrisiken beim Teilfonds führen, die nicht abgesichert werden.

Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern, darf der Teilfonds im Rahmen der in Abschnitt 4, "Anlage- und Anleihebeschränkungen", unter Punkt 4.1 e) und 4.3 j) des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts enthaltenen Anlagebeschränkungen, auch in offene OGA anlegen, welche erhöhte Marktrisiken eingehen, reguliert sind und einer von der CSSF anerkannten Behörde unterstellt sind.

Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios, darf der Teilfonds derivative Finanzinstrumente gemäss Abschnitt 4 "Anlage- und Anleihebeschränkungen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts einsetzen.

4) Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird für jeden Bankgeschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich am darauffolgenden Bankgeschäftstag ausser für bestimmte Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente, für die die Berechnung wie in Abschnitt 10 "Bestimmung des Nettovermögenswertes der Aktien" dargelegt am selben Bankgeschäftstag erfolgt.

5) Gebühren und Ausgaben

Eine Gebühr von maximal 1,05 % p.a., welche auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet wird und monatlich zahlbar ist, wird dem Teilfonds für die Anlage- bzw. Untieranlageverwaltung und den Vertrieb berechnet.

Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Depotbank, an den Administrator und an die Börsenzulassungs-, Transfer-, Register- und Domizilstelle zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds ergeben. Sie sind unter Abschnitt 12., "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

6) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und mittlerer Risikobereitschaft.

7) Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel "Hinweis auf Besondere Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts verwiesen, welches sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Obligationen und Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. **Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.**

8) Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem *Commitment*-Ansatz bestimmt werden kann.

9) Historische Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist dem vereinfachten Prospekt des Teilfonds zu entnehmen, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

11. RAIFFEISEN FONDS – Global Invest Growth

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds Raiffeisen Fonds – Global Invest Growth (der "Teilfonds").

1) Referenzwährung

CHF

2) Aktienklassen

Aktien werden in folgenden Aktienklassen ausgegeben:

Aktienklasse A	Ausschüttungsaktien
Aktienklasse B	Thesaurierungsaktien

3) Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat zum Ziel, eine Rendite überwiegend durch Kapitalgewinne, ergänzt durch Einkommen zu erzielen, sowie die langfristige Erzielung eines realen Vermögenszuwachses. Das Vermögen dieses Teilfonds wird, unter der Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, weltweit in Forderungspapiere und Beteiligungspapiere sowie in alternative Anlagen investiert.

Maximal 70 % des Vermögens des Teilfonds wird in Beteiligungspapiere angelegt.

Maximal 20 % des Vermögens des Teilfonds kann in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, wie insbesondere strukturierte Produkte oder Anlagefonds, investiert werden, welche eine direkte oder indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von alternativen Anlagen wie Immobilien, Rohstoffe oder Hedge Fonds ermöglichen. Die indirekte Teilnahme kann dabei auch insbesondere über die Nutzung eines Finanzindex im Sinne von 4.3 (f) des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts erfolgen.

Bis höchstens 10 % des Vermögens des Teilfonds können ausserhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums angelegt werden.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Maximal 60 % des Vermögens des Teilfonds kann in Wertschriften investiert werden, die auf eine andere Währung als CHF lauten und die nicht in CHF abgesichert und somit Wechselkursrisiken ausgesetzt sind.

Der Teilfonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA anlegen, welche eine Anlagepolitik haben, die der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist CHF. Diese ist nicht zwingend identisch mit der Anlagewährung des Teilfonds. Der Unterschied zwischen Referenz- und Anlagewährung kann zu Währungsrisiken beim Teilfonds führen, die nicht abgesichert werden.

Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern, darf der Teilfonds im Rahmen der in Abschnitt 4, "Anlage- und Anleihebeschränkungen", unter Punkt 4.1 e) und 4.3 j) des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts enthaltenen Anlagebeschränkungen, auch in offene OGA anlegen, welche erhöhte Marktrisiken eingehen, reguliert sind und einer von der CSSF anerkannten Behörde unterstellt sind.

Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern, darf der Teilfonds derivative Finanzinstrumente gemäss Abschnitt 4 "Anlage- und Anleihebeschränkungen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts einsetzen.

4) Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird für jeden Bankgeschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich am darauffolgenden Bankgeschäftstag ausser für bestimmte Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente, für die die Berechnung wie in Abschnitt 10 "Bestimmung des Nettovermögenswertes der Aktien" dargelegt am selben Bankgeschäftstag erfolgt.

5) Gebühren und Ausgaben

Eine Gebühr von maximal 1,20 % p.a., welche auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet wird und monatlich zahlbar ist, wird dem Teilfonds für die Anlage- bzw. Untieranlageverwaltung und den Vertrieb berechnet.

Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Depotbank, an den Administrator und an die Börsenzulassungs-, Transfer-, Register- und Domizilstelle zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds ergeben. Sie sind unter Abschnitt 12., "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

6) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und erhöhter Risikobereitschaft.

7) Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel "Hinweis auf Besondere Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts verwiesen, welches sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Obligationen und Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. **Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.**

8) Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem *Commitment*-Ansatz bestimmt werden kann.

9) Historische Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist dem vereinfachten Prospekt des Teilfonds zu entnehmen, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

12. RAIFFEISEN FONDS – Global Invest Equity

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds Raiffeisen Fonds – Global Invest Equity (der "Teilfonds").

1) Referenzwährung

CHF

2) Aktienklassen

Aktien werden in folgenden Aktienklassen ausgegeben:

Aktienklasse A	Ausschüttungsaktien
Aktienklasse B	Thesaurierungsaktien

3) Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat einen langfristig hohen Wertzuwachs zum Ziel.

Das Vermögen dieses Teilfonds wird, unter der Berücksichtigung des Grundsatzes der Risiko-diversifikation, weltweit in Forderungspapiere und Beteiligungspapiere sowie in alternative Anlagen investiert.

Maximal 90 % des Vermögens des Teilfonds wird in Beteiligungspapiere angelegt.

Maximal 20 % des Vermögens des Teilfonds kann in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, wie insbesondere strukturierte Produkte oder Anlagefonds, investiert werden, welche eine direkte oder indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von alternativen Anlagen wie Immobilien, Rohstoffe oder Hedge Fonds ermöglichen. Die indirekte Teilnahme kann dabei auch insbesondere über die Nutzung eines Finanzindex im Sinne von 4.3 (f) des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts erfolgen.

Bis höchstens 10 % des Vermögens des Teilfonds können ausserhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums angelegt werden.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Maximal 70 % des Vermögens des Teilfonds kann in Wertschriften investiert werden, die auf eine andere Währung als CHF lauten und die nicht in CHF abgesichert und somit Wechselkursrisiken ausgesetzt sind.

Der Teilfonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA anlegen, welche eine Anlagepolitik haben, die der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist CHF. Diese ist nicht zwingend identisch mit der Anlagewährung des Teilfonds. Der Unterschied zwischen Referenz- und Anlagewährung kann zu Währungsrisiken beim Teilfonds führen, die nicht abgesichert werden.

Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern, darf der Teilfonds im Rahmen der in Abschnitt 4, "Anlage- und Anleihebeschränkungen", unter Punkt 4.1 e) und 4.3 j) des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts enthaltenen Anlagebeschränkungen, auch in offene OGA anlegen, welche erhöhte Marktrisiken eingehen, reguliert sind und einer von der CSSF anerkannten Behörde unterstellt sind.

Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern, darf der Teilfonds derivative Finanzinstrumente gemäss Abschnitt 4 "Anlage- und Anleihebeschränkungen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts einsetzen.

4) Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird für jeden Bankgeschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich am darauffolgenden Bankgeschäftstag ausser für bestimmte Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente, für die die Berechnung wie in Abschnitt 10 "Bestimmung des Nettovermögenswertes der Aktien" dargelegt am selben Bankgeschäftstag erfolgt.

5) Gebühren und Ausgaben

Eine Gebühr von maximal 1,30 % p.a., welche auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet wird und monatlich zahlbar ist, wird dem Teilfonds für die Anlage- bzw. Untieranlageverwaltung und den Vertrieb berechnet.

Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Depotbank, an den Administrator und an die Börsenzulassungs-, Transfer-, Register- und Domizilstelle zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds ergeben. Sie sind unter Abschnitt 12., "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

6) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und hoher Risikobereitschaft.

7) Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel "Hinweis auf Besondere Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts verwiesen, welches sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Obligationen und Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. **Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.**

8) Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem *Commitment*-Ansatz bestimmt werden kann.

9) Historische Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist dem vereinfachten Prospekt des Teilfonds zu entnehmen, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

13. RAIFFEISEN FONDSS – Capital Protection Maturity 2013

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds Raiffeisen Fonds – Capital Protection Maturity 2013 (der "Teilfonds").

1) Referenzwährung

CHF

2) Aktienklassen

Aktien werden in folgenden Aktienklassen ausgegeben:

Aktienklasse B	Thesaurierungsaktien
-----------------------	----------------------

Seit dem 11. März 2009 ist der Teilfonds für Neuzeichnungen von Aktien geschlossen.

3) Anlageziel

Ursprünglich bestand das Anlageziel des Teilfonds darin, dass der Anleger an der positiven Entwicklung des schweizerischen Aktienmarktes partizipieren kann, wobei er im Falle einer negativen Entwicklung des schweizerischen Aktienmarktes einen Kapital-schutz genießt und ihm am Ende der Laufzeit ein Mindestrücknahmepreis pro Aktie garantiert wird.

Aufgrund der negativen Entwicklung des schweizerischen Aktienmarktes wurde der Teilfonds am 20. August 2008 Gegenstand eines Triggerevents wie unten in Ziffer 11.2 beschrieben. Durch den Eintritt des Triggerevents per 20. August 2008 wurde, wie unten unter Ziffer 11.2 definiert, das aktien- und zinspapierorientierte Portfolio durch ein Swapportfolio (wie unten unter Ziffer 11.2 definiert) ersetzt, welches sich aus Schuldverschreibungen von Emittenten weltweit zusammensetzt, welche eine Bonität von mindestens "Investment Grade" aufweisen.

Aufgrund des Eintritts des Triggerevents und der unten in Ziffer 12 beschriebenen Kapitalgarantie, beträgt der garantierte Mindestrücknahmepreis pro Aktie CHF 104.70.

4) Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird für jeden Bankgeschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich am darauffolgenden Bankgeschäftstag ausser für bestimmte Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente, für die die Berechnung wie in Abschnitt 10 "Bestimmung des Nettovermögenswertes der Aktien" dargelegt am selben Bankgeschäftstag erfolgt.

5) Gebühren und Ausgaben

Seit dem Eintritt des Triggerevents per 20. August 2008, wie unten in Ziffer 11.2 definiert, wurde dem Teilfonds für die Anlageverwaltung, die Anlageberatung, die Leistungen des Garantiegebers und der Swapgegenpartei eine Gebühr von maximal 0.50 % p.a. (bis zum 19. August 2008 1.5% p.a.) belastet, welche auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet wird und monatlich zahlbar ist.

Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Depotbank, an den Administrator und an die Börsenzulassungs-, Transfer-, Register- und Domizilstelle zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds ergeben. Sie sind unter Abschnitt 12., "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

6) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger, welche an der Performance der Aktien- und Anleihenmärkte teilnehmen wollen und zugleich einen vordefinierten garantierten Kapitalbetrag zum Laufzeitende des Teilfonds wünschen. Der Anleger muss jedoch in Kauf nehmen, dass sich der Wert seiner Anlage vor Ablauf einer bestimmten minimalen Haltedauer bzw. vor dem Laufzeitende negativ entwickeln kann.

7) Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel "Hinweis auf die besonderen Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils des vollständigen Verkaufsprospekts verwiesen, welches sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Da das Vermögen des Teilfonds den normalen Marktschwankungen unterworfen ist, kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Risiken im Zusammenhang mit dem Swapvertrag (wie nachfolgend unter Ziffer 11.2 beschrieben) und der Kapitalgarantie:

- Der Teilfonds war dem Risiko ausgesetzt, dass der Swapvertrag vorzeitig beendet wird und die Gegenpartei unter dem Swapvertrag ihre Pflichten zum Laufzeitende nicht erfüllt. Aufgrund des Wechsels von AIG – FP Structured Finance (Cayman) Ltd. ("AIGFP") zu der Deutschen Bank, handelnd durch die Zweigstelle London ("DBL") als Garantiegeber per 8. Juli 2011 (wie nachfolgend unter Ziffer 12 beschrieben), wird der Swapvertrag zum 8. Juli 2011 beendet und der Teilfonds ausschliesslich Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlichen und privaten deutscher Schuldner

halten, welche ein Rating von "AAA" gemäss Standard & Poors oder ein vergleichbares Rating aufweisen. Entsprechend entfällt das Risiko, dass die Gegenpartei unter dem Swapvertrag ihre Pflichten zum Laufzeitende nicht mehr erfüllt.

- Der Teilfonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei unter der Kapitalgarantie ihre Pflichten zum Laufzeitende nicht erfüllt.
- DBL ist der Garant unter der Kapitalgarantie. Das Gegenparteirisiko liegt somit bei der DBL. Zu den Details der Kapitalgarantie siehe unter Ziffer 12).
- **Die Anlagepolitik des Teilfonds garantiert einen Mindestrücknahmepreis zum Laufzeitende, was jedoch auch die Limitierung potentieller Gewinne zur Folge hat. Seit dem Eintritt des Triggerevents, am 20. August 2008, und der damit verbundenen Einlieferung des Swapportfolios, wie unten unter Ziffer 11.2 beschrieben, konnten die Aktieninhaber nicht an einer neuen Wertsteigerungsphase der Wertpapiermärkte teilhaben.**

8) Historische Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist dem vereinfachten Prospekt des Teilfonds zu entnehmen, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

9) Laufzeitbeschränkung

Der Teilfonds ist auf eine bestimmte Zeit angelegt und wird am Laufzeitende, d.h. dem 29. März 2013, liquidiert.

10) Anlagepolitik

Das Währungsrisiko durch Anlagen in andere Währungen als CHF kann durch Devisenterminkontrakte abgesichert werden.

Mit Eintritt des Triggerevents per 20. August 2008 und somit der Einlieferung des Swapportfolios war der Teilfonds ausschliesslich in Schuldverschreibungen von Emittenten weltweit investiert, welche eine Bonität von mindestens "Investment Grade" aufweisen. Mit Wirkung zum 8. Juli 2011 wird AIGFP durch DBL als Garantiegeberin ersetzt (der "Garantiegeberwechsel"). Mit dem Garantiegeberwechsel wird das Swapportfolio von der Banque AIG (wie unter Ziffer 11.2 definiert) zurückgekauft und der entsprechende Ertrag ausschliesslich in Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher und privater deutscher Schuldner angelegt, welche ein Rating von "AAA" gemäss Standard & Poors oder ein vergleichbares Rating aufweisen.

11) Kapitalschutz und Swapvertrag

Bis zum Garantiegeberwechsel hatten die unter nachfolgend Ziffer 11.1 und 11.2 aufgeführten Bestimmungen betreffend Kapitalschutz und Swapvertrag Geltung. Durch den Garantiegeberwechsel werden der Kapitalschutz aufgrund der restriktiven neuen Anlagepolitik wie unter Ziffer 10 beschrieben und der Swapvertrag von der DBL nicht mehr weitergeführt. DBL wird jedoch als Garantiegeberin, in dem nach Ziffer 12 gesetzten Rahmen, die Kapitalgarantie sicherstellen.

11.1 Zur Sicherstellung eines Kapitalschutzes bei negativer Entwicklung des schweizerischen Aktienmarktes wurden die getätigten Anlagen im Nettovermögen des Teilfonds hinsichtlich der Anlageverwaltung einem aktienorientierten und einem zinspapierorientierten Portfolio zugeordnet, ohne dass damit Sondervermögen geschaffen wurden. Die Gewichtung zwischen dem aktienorientierten und dem zinsorientierten Portfolio wurde dabei jeweils einmal pro Quartal aufgrund eines dynamischen Rechnungsmodells neu bestimmt, wobei bei einer negativen Entwicklung des schweizerischen Aktienmarktes das zinsorientierte gegenüber dem aktienorientierten Portfolio stärker gewichtet wurde und dann sogar, um den Kapitalschutz zu gewährleisten, wurden Anlagen ausschliesslich in Zinspapiere getätigt.

11.2 Im Zusammenhang mit dem Kapitalschutz hat der Fonds für den Teilfonds am Auflegungsdatum zusätzlich einen Swapvertrag (der "Swapvertrag") mit der Banque AIG London Branch ("Banque AIG") abgeschlossen. Banque AIG gehört zu 100 % der AIG Financial Products, eine 100 % Tochtergesellschaft von American International Group Inc. ("AIG"), mit Sitz in Delaware, USA. AIG ist der Garant der Verpflichtungen der Banque AIG unter dem Swapvertrag. Ein "Swap" ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien zum Austausch von Zahlungsströmen über die Laufzeit des Subfonds. Der "Swap" wird unter einem ISDA Master Agreement in der Fassung von 1992 abgeschlossen, welcher von der International Swaps and Derivatives Association Inc. herausgegeben wird.

Bei Eintritt eines von verschiedenen vertraglich festgelegten Ereignissen ("Triggerevents") wurde ein Teil des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Portfolios oder das ganze Portfolio des Teilfonds verkauft. Der Gegenwert aus dem Verkauf

des Portfolios wurde gegen ein von Banque AIG bestimmtes Portfolio ("Swapportfolio") ausgetauscht. Die vertraglich vorgesehenen Triggerevents sind hauptsächlich: (a) substantieller Wertverfall des Vermögens des Teilfonds; (b) Eintreten von aussergewöhnlichen Umständen wie z.B. die tiefgreifende Änderung der Anlagepolitik des Teilfonds, die Liquidation des Teilfonds, gesetzliche Änderungen, die die Verfolgung der Anlagepolitik verhindern oder auch die Auflösung des für den Teilfonds abgeschlossenen Verwaltungsvertrages durch den Anlageverwalter; (c) Verletzung der Anlagepolitik durch den Anlageverwalter oder Verletzung verschiedener Offenlegungsverpflichtungen gegenüber der Banque AIG.

Eine Auflistung des Triggerevents ist am eingetragenen Sitz des Fonds auf Anfrage erhältlich.

Im Swapportfolio befinden sich von Banque AIG verkaufte Schuldverschreibungen, welche denen dem Fondsprospekt und von Banque AIG festgesetzten Kriterien entsprechen. Der Wert des Swapportfolios entspricht anfänglich mindestens dem zum Datum des Triggerevents abdiskontierten Mindestrücknahmepreis pro Aktie multipliziert mit der Zahl der zu diesem Datum im Umlauf befindlichen Aktien des Teilfonds zuzüglich der ab dem Datum des Triggerevents anfallenden reduzierten Honorare für die Anlageverwaltung, die Anlageberatung und den Vertrieb von 0.5 % p.a. des Nettovermögenswerts des Teilfonds für die Restlaufzeit des Teilfonds ("Anfangswert des Swapportfolios"). Sofern das Vermögen des Teilfonds zum Datum des Triggerevents den Anfangswert des Swapportfolios übersteigt, wird die Differenzsumme weiterhin separat vom Anlageverwalter in liquide kurzfristige Anleihen und Depots investiert ("Liquiditätsreserve").

Am Laufzeitende des Teilfonds und des Swapvertrages werden die unter dem Swapvertrag auszahlende Beträge folgendermassen bestimmt:

Der Teilfonds wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Swapportfolio zum Marktwert an Banque AIG verkaufen. Wenn der Gesamtbetrag der Verkaufspreise den Mindestrücknahmepreis pro Aktie multipliziert mit der Zahl der zu diesem Datum im Umlauf befindlichen Aktien des Teilfonds

übersteigt, zahlt der Teilfonds diese Differenz an Banque AIG. Wenn der Mindestrücknahmepreis pro Aktie multipliziert mit der Zahl der zu diesem Datum im Umlauf befindlichen Aktien des Teilfonds den Gesamtbetrag der Verkaufspreise übersteigt, zahlt Banque AIG diese Differenz an den Teilfonds.

Die unter dem Swapvertrag zu zahlenden Summen werden im Rahmen der Berechnung des Nettovermögenswerts pro Aktie des Teilfonds berücksichtigt.

Der Teilfonds zahlt an "Banque AIG" während der Laufzeit für ihre Aufwendungen unter dem "Swap" eine Entschädigung aus dem Honorar für die Anlageverwaltung, die Anlageberatung und den Vertrieb.

Während der Laufzeit des Teilfonds ist eine beständige Bewertung des Swaps unter der Kontrolle des Wirtschafts-/Abschlussprüfers sichergestellt.

Der Swapvertrag kann jederzeit auf Initiative des Verwaltungsrates des Fonds im Interesse der Aktieninhaber liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden.

Die vorstehend unter Ziffer 11.1 und 11.2 aufgeführten Bestimmungen finden seit dem Garantiegeberwechsel keine Anwendung mehr und dienen ausschliesslich als historische Informationen.

12) Kapitalgarantie

Zugunsten des Teilfonds wird von der DBL eine umfassende Kapitalgarantie abgegeben. Mit der Kapitalgarantie wird am Laufzeitende des Teilfonds, d.h. am 29. März 2013, ein Mindestrücknahmepreis pro Aktie (der "garantierte Mindestrücknahmepreis") sichergestellt. Der garantierte Mindestrücknahmepreis entspricht dem höchsten Nettovermögenswert pro Aktie ab Lancierung des Teilfonds bis und mit 20. März 2008 oder aber 80 % des höchsten Nettovermögenswerts pro Aktie, vom 21. März 2008 bis und mit 29. März 2013, sofern diese 80 % des Nettovermögenswertes pro Aktie höher sind. Der garantierte Mindestrücknahmepreis resultierend aus dem höchsten Nettovermögenswert pro Aktie bis zum 20. März 2008 beträgt CHF 104.70 pro Aktie. Aufgrund der neuen restriktiven Anlagepolitik (wie vorstehend unter Ziffer 10 beschrieben) ist nicht zu erwarten, dass der garantierte Mindestrücknahmepreis sich bis zum Laufzeitende des Fonds noch erhöhen kann.

Anleger, welche die Rücknahme von Aktien des Teilfonds vor Ende der Laufzeit, d.h. vor dem 29. März 2013, verlangen, profitieren nicht von der Kapitalgarantie des Teilfonds.

Wenn der auf Basis der Kurse am 29. März 2013 berechnete Nettovermögenswert pro Aktie tiefer ist als der garantierte Mindestrücknahmepreis pro Aktie, zahlt DBL dem Teilfonds den Betrag, welcher der Differenz zwischen diesem Nettovermögenswert und dem garantierten Mindestrücknahmepreis multipliziert mit der Zahl der am Laufzeitende noch ausgegebenen Aktien des Teilfonds entspricht.

Die Kapitalgarantie wird bei der Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht berücksichtigt.

Die von DBL abgegebene Garantie ist mit Ausnahme der nachfolgenden Fälle unwiderruflich und unbedingt. Solche Fälle liegen vor, wenn a) die Bestimmungen des Verkaufsprospektes, die den Teilfonds betreffen, ohne Zustimmung von DBL geändert werden, b) eine Rechtsänderung eintritt, welche die Umsetzung der vorliegenden Anlagepolitik im Wesentlichen unmöglich macht oder c) die Zurverfügungstellung der Garantie gegen anwendbares Recht oder anwendbare Gesetze verstösst (z.B. wegen aufsichtsrechtlichen Gründen) und jegliches dieser Ereignisse nicht seitens DBL richtiggestellt werden kann. Falls der Verstoß gegen anwendbares Recht oder anwendbare Gesetze dadurch aufgehoben werden kann, dass DBL die abgegebene Garantie auf eine andere Einheit der Deutsche Bank Gruppe überträgt, so muss diese Einheit die Garantie unter den gleichen Bedingungen wie die DBL gewähren.

Die von DBL abgegebene Garantie gilt ausschliesslich gegenüber dem Teilfonds und nicht gegenüber Personen, welche Aktien des Teilfonds halten. Anleger in den Teilfonds haben somit keinerlei Ansprüche gegenüber der DBL.

13) Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt werden kann.

14. RAIFFEISEN FONDS – Capital Protection Maturity 2014 (EUR)

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds Raiffeisen Fonds – Capital Protection Maturity 2014 (EUR) (der "Teilfonds").

1) Referenzwährung

EUR

2) Aktienklassen

Aktien werden in folgenden Aktienklassen ausgegeben:

Aktienklasse B	Thesaurierungsaktien
-----------------------	----------------------

Seit dem 11. März 2009 ist der Teilfonds für Neuzeichnungen von Aktien geschlossen.

3) Anlageziel

Dieser Teilfonds tätigt Anlagen in europäischen Gesellschaften mit Kapitalgarantie am Ende der Laufzeit des Teilfonds.

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, dass der Anleger an der positiven Entwicklung der europäischen Aktienmärkte partizipieren kann, wobei ihm im Falle einer negativen Entwicklung der europäischen Aktienmärkte am Ende der Laufzeit ein Mindestrücknahmepreis pro Aktie garantiert wird.

4) Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird für jeden Bankgeschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich am darauffolgenden Bankgeschäftstag ausser für bestimmte Wertpapiere und / oder derivative Finanzinstrumente, für die die Berechnung wie in Abschnitt 10 "Bestimmung des Nettovermögenswertes der Aktien" dargelegt am selben Bankgeschäftstag erfolgt.

5) Gebühren und Ausgaben

Eine Gebühr von maximal 1,50 % p.a., welche auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet wird und monatlich zahlbar ist, wird dem Teilfonds für die Anlage- bzw. Unteranlageverwaltung und den Vertrieb berechnet.

Für diesen Teilfonds werden zusätzlich der Garantiegeberin aus dem Honorar für die Anlageverwaltung, die Anlageberatung und den Vertrieb bezahlt. Ab dem Datum des Triggerevents

(wie unten definiert) reduziert sich das Honorar für die Anlageverwaltung, die Anlageberatung und den Vertrieb auf 0,5 % p.a.

Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Depotbank, an den Administrator und an die Börsenzulassungs-, Transfer-, Register- und Domizilstelle zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds ergeben. Sie sind unter Abschnitt 12., "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

6) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger, welche an der Performance der Aktien- und Anleihenmärkte teilnehmen wollen und zugleich einen vordefinierten garantierten Kapitalbetrag zum Laufzeitende des Teilfonds wünschen. Der Anleger muss jedoch in Kauf nehmen, dass sich der Wert seiner Anlage vor Ablauf einer bestimmten minimalen Haltungsdauer bzw. vor dem Laufzeitende negativ entwickeln kann.

7) Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel "Hinweis auf die besonderen Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils des vollständigen Verkaufsprospekts verwiesen, welches sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Da das Vermögen des Teilfonds den normalen Marktschwankungen unterworfen ist, kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Risiken im Zusammenhang mit der Kapitalgarantie:

- Der Teilfonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei unter der Kapitalgarantie ihre Pflichten zum Laufzeitende nicht erfüllt.
- DBL ist der Garant der Verpflichtungen unter der Kapitalgarantie. Das Gegenparteirisiko liegt somit bei DBL. Zu den Details der Kapitalgarantie siehe unter Ziffer 11).
- Die Anlagepolitik des Teilfonds garantiert einen gewissen Mindestrücknahmepreis zum Laufzeitende was jedoch auch die Limitierung potentieller Gewinne zur Folge hat. Mit anderen Worten, nach dem Triggerevent (siehe unter Ziffer 11), welche zu jedem Zeitpunkt nach der Auflegung des Teilfonds erfolgen kann, werden die Aktieninhaber auf dem Portfolio nur limitiert an einer neuen Wertsteigerungsphase der Wertpapiermärkte teilhaben.

8) Historische Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist dem vereinfachten Prospekt des Teilfonds zu entnehmen, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

9) Laufzeitbeschränkung

Der Teilfonds ist auf eine bestimmte Zeit angelegt und wird am Laufzeitende, d.h. dem 4. April 2014, liquidiert.

10) Anlagepolitik

Das Vermögen des Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikodiversifikation wie folgt angelegt:

- (a) in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine usw. ("Aktienwertpapiere"), deren Emittenten ihren Sitz in Europa oder Gesellschaften, die ihren Geschäftsschwerpunkt in Europa haben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an solchen Emittenten halten;
- (b) bis höchstens 10 % des Teilfondsvermögens weltweit in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine usw. ("Aktienwertpapiere");
- (c) in Obligationen, Schuldtitel, Notes (inklusive Zero-Coupon Notes) und ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, kurzfristige Anleihen (inkl. Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente) ("Zinspapiere") von Emittenten angelegt, die weltweit ihren Sitz haben.

Weiter können Kaufoptionen verkauft werden, um – bei gleichzeitiger Begrenzung der wirtschaftlichen Teilnahme an einem eventuellen Wertgewinn des Basiswertes – Optionsprämien zu vereinnahmen. Basiswerte einer solchen Kaufoption sind einzelne Aktienwertpapiere aus dem Anlageuniversum. Kaufoptionen können nur auf Aktienwertpapiere des Anlageuniversums verkauft werden, die sich zum Zeitpunkt des Verkaufs der Kaufoption im Teilfondsvermögen befinden. Während der Laufzeit der Option müssen vorgenannte verkaufte Kaufoptionen jedoch nicht zwingend durch entsprechende Aktienwertpapiere im Teilfondsvermögen unterlegt sein. Jedoch muss der Teilfonds jederzeit in der Lage sein, die aus dem Verkauf der Kaufoptionen resultierenden Verbindlichkeiten abzudecken.

Aktienoptionsscheine, die im Portefeuille gehalten werden und die ursprünglich mit Schuldverschreibungen verbunden waren, die vom Fonds erworben wurden, müssen innerhalb von einem Jahr nach dem Verkauf der Schuldverschreibungen, auf die sie sich

beziehen, verkauft werden. Die gleichen Regeln gelten für alle sich aus der Ausübung solcher Aktienoptionsscheine ergebenden Kapitalbeteiligungspapiere.

Die Referenzwährung muss mit den Anlagewährungen des Teilfonds nicht zwingend identisch sein. Neben Anlagen in EUR darf der Teilfonds Anlagen in anderen Währungen tätigen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Das Währungsrisiko der Anlagen in andere Währungen wird, wenn nötig, vollständig abgesichert. Der Teilfonds kann zudem je nach momentaner Markteinschätzung liquide Mittel halten.

Mit Wirkung zum 8. Juli 2011 wird die AIG – FP Structured Finance (Cayman) Ltd. ("AIGFP") durch Deutsche Bank, handelnd durch die Zweigstelle London ("DBL") ersetzt (der "Garantiegeberwechsel").

Bis zum Garantiegeberwechsel wurde ein gewisser Kapitalschutz gewährleistet und ein Swapvertrag mit Banque AIG London Branch abgeschlossen. Durch den Garantiegeberwechsel wird der Kapitalschutz und Swapvertrag von der DBL nicht mehr weitergeführt. Der Swapvertrag wird durch eine Verpflichtung seitens des Teilfonds ersetzt, das bestehende Portfolio bei Eintritt eines Triggerevents ganz oder teilweise durch ein Protectionportfolio (wie unter Ziffer 11 beschrieben) zu ersetzen. DBL wird jedoch vollumfänglich als Garantiegeberin die Kapitalgarantie, wie nachfolgend unter Ziffer 11 dargelegt, sicherstellen.

11) Protectionportfolio und Kapitalgarantie

Zugunsten des Teilfonds wird von der DBL eine Kapitalgarantie abgegeben. Mit der Kapitalgarantie wird am Laufzeitende des Teilfonds, d.h. am 4. April 2014, ein Mindestrücknahmepreis pro Aktie (der "garantierte Mindestrücknahmepreis") sichergestellt. Der garantierte Mindestrücknahmepreis entspricht dem höchsten Nettovermögenswert pro Aktie ab Lancierung des Teilfonds bis und mit 19. März 2009 oder aber 80 % des höchsten Nettovermögenswerts pro Aktie, vom 20. März 2009 bis und mit 4. April 2014, sofern diese 80 % des Nettovermögenswertes pro Aktie höher sind.

Bei Eintritt eines von verschiedenen vertraglich festgelegten Ereignisse ("Triggerevents") wird ein Teil des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Portfolios oder das ganze Portfolio des Teilfonds verkauft. Der Gegenwert aus dem Verkauf des Portfolios wird gegen ein Portfolio bestehend aus Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher und privater deutscher Schuldner, welche ein Rating von "AAA" gemäss Standard & Poors oder ein vergleichbares Rating aufweisen ("Protectionportfolio"), ausgetauscht, welches den im Verkaufsprospekt und mit

DBL vereinbarten Kriterien entspricht. Die vertraglich vorgesehenen Triggerevents sind hauptsächlich ein substantieller Wertverfall des Vermögens des Teilfonds resp. das Eintreten von aussergewöhnlichen Umständen wie z.B. die tiefgreifende Änderung der Anlagepolitik des Teilfonds oder die Verletzung verschiedener Offenlegungsverpflichtungen und anderer Vertragspflichten gegenüber der DBL.

Eine Auflistung der Triggerevents ist am eingetragenen Sitz des Fonds auf Anfrage erhältlich.

Am Laufzeitende des Teilfonds werden die unter der Kapitalgarantie auszahlenden Beträge folgendermassen bestimmt:

Der Teilfonds wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Protectionportfolio zum Marktwert verkaufen. Wenn der Mindestrücknahmepreis pro Aktie multipliziert mit der Zahl der zu diesem Datum im Umlauf befindlichen Aktien des Teilfonds den Gesamtbetrag der Verkaufspreise übersteigt, zahlt DBL diese Differenz an den Teilfonds.

Der Teilfonds zahlt DBL während der Laufzeit für die Kapitalgarantie eine Entschädigung aus den Gebühren für die Anlageverwaltung, die Anlageberatung und den Vertrieb.

Anleger, welche die Rücknahme von Aktien des Teilfonds vor Ende der Laufzeit, d.h. vor dem 4. April 2014, verlangen, profitieren nicht von der Kapitalgarantie des Teilfonds.

Wenn der auf Basis der Kurse am 4. April 2014 berechnete Nettovermögenswert pro Aktie tiefer als der garantierte Mindestrücknahmepreis pro Aktie ist, zahlt DBL dem Teilfonds einen Betrag, welcher der Differenz zwischen diesem Nettovermögenswert und dem garantierten Mindestrücknahmepreis multipliziert mit der Zahl der am Laufzeitende noch ausgegebenen Aktien des Teilfonds entspricht.

Die Kapitalgarantie wird bei der Bewertung der Aktien des Teilfonds nicht berücksichtigt.

Die von DBL abgegebene Garantie ist mit Ausnahme der nachfolgenden Fälle unwiderruflich und unbedingt. Solche Fälle liegen vor, wenn a) die Bestimmungen des Verkaufsprospektes, die den Teilfonds betreffen, ohne Zustimmung von DBL geändert werden, b) eine Rechtsänderung eintritt, welche die Umsetzung der vorliegenden Anlagepolitik im Wesentlichen unmöglich macht oder c) die Zurverfügungstellung der Garantie gegen anwendbares Recht oder anwendbare Gesetze verstösst (z.B. wegen aufsichtsrechtlichen Gründen) und jegliches dieser Ereignisse nicht

seitens DBL richtiggestellt werden kann. Falls der Verstoss gegen anwendbares Recht oder anwendbare Gesetze dadurch aufgehoben werden kann, dass DBL die abgegebene Garantie auf eine andere Einheit der Deutsche Bank Gruppe überträgt, so muss diese Einheit die Garantie unter den gleichen Bedingungen wie die DBL gewähren.

Die von DBL abgegebene Garantie gilt ausschliesslich gegenüber dem Teilfonds und nicht gegenüber Personen, welche Aktien des Teilfonds halten. Anleger in den Teilfonds haben somit keinerlei Ansprüche gegenüber der DBL.

12) Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt werden kann.

15. RAIFFEISEN FONDS – Convert Bond Global

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds Raiffeisen Fonds – Convert Bond Global (der "Teilfonds").

1) Referenzwährung

CHF

2) Aktienklassen

Aktien werden in folgenden Aktienklassen ausgegeben:

Aktienklasse B	Thesaurierungsaktien
-----------------------	----------------------

3) Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat zum Ziel, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen, sowie die reale Erhaltung und langfristige Vermehrung der Vermögenswerte.

Das Vermögen des Teilfonds wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation hauptsächlich direkt weltweit in Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und ähnliche Wertpapiere und Wertrechte mit Wandel- und Optionsrechten von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern investiert, welche auf alle Währungen lauten können, sowie in Zertifikate, derivative und strukturierte Finanzprodukte und Anlagefonds, denen auf konsolidierter Basis zu mindestens zwei Dritteln solche Beteiligungswertpapiere und –wertrechte zugrunde liegen. Dabei können die Anlagen von mittlerer und minderer Bonität sein und weisen ein Mindestrating von "Sub-Investment Grade" oder ein vergleichbares Mindestrating auf. Die Wertpapiere, in die der Teilfonds in diesem Rahmen investiert, werden auf einem Geregelten Markt gehandelt, zudem wird auf eine entsprechende Liquidität geachtet.

Bis höchstens 33 % des Vermögens des Teilfonds kann direkt oder indirekt in Obligationen, Schuldtitel, Notes (inklusive Zero-Coupon Notes) und ähnliche fest- oder variable verzinsliche Schuldverschreibungen, kurzfristige Anleihen (inkl. Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente) ("Zinspapiere") von Emittenten, angelegt werden sowie in Zertifikate, derivative und strukturierte Finanzinstrumente und Anlagefonds, denen die vorstehenden Zinspapiere zugrunde liegen.

Das Vermögen des Teilfonds kann bis maximal ein Drittel in flüssige Mittel wie Barguthaben (Cash), Festgelder und kurzfristige, regelmässig gehandelte Geldmarktinstrumente mit Restlaufzeiten von unter 12 Monaten, die auf alle Währungen lauten und

Anlagefonds, denen die vorgenannten Anlagen zugrunde liegen, investiert werden.

Bis höchstens 10 % des Vermögens des Teilfonds können ausserhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums angelegt werden.

Anlagen von mittlerer und minderer Bonität oder in Schwellenländer können gegenüber anderen Investitionen eine überdurchschnittliche Rendite, aber auch ein grösseres Bonitätsrisiko aufweisen. Anlagen in diesen Teilfonds sind mit besonderen Risiken behaftet, die im Abschnitt "7) Risikofaktoren" dieses Teilfondsanhangs sowie im Abschnitt "Hinweis auf Besondere Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts aufgezählt sind

Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern, darf der Teilfonds im Rahmen der in Abschnitt 4, "Anlage- und Anleihebeschränkungen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts enthaltenen Anlagebeschränkungen, auch in offene OGA anlegen, welche erhöhte Marktrisiken eingehen, reguliert sind und einer von der CSSF anerkannten Behörde unterstellt sind.

Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios, darf der Teilfonds derivative Finanzinstrumente gemäss Abschnitt 4 "Anlage- und Anleihebeschränkungen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts einsetzen.

4) Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird an jedem Bankgeschäftstag berechnet.

5) Gebühren und Ausgaben

Eine Gebühr von maximal 1,10 % p.a., welche auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet wird und monatlich zahlbar ist, wird dem Teilfonds für die Anlage- bzw. Untereinlageverwaltung und den Vertrieb berechnet.

Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Depotbank, an den Administrator und an die Börsenzulassungs-, Transfer-, Register- und Domizilstelle zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds ergeben. Sie sind unter Abschnitt 12., "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

6) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und mittlerer Risikobereitschaft.

7) Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel "Hinweis auf Besondere Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts verwiesen, welches sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Der Teilfonds RAIFFEISEN FONDS – Convert Bond Global investiert in Anleihen minderer Bonität, die nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter besitzen. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität.

Anlagen in Obligationen und Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. **Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.**

8) Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem *Commitment*-Ansatz bestimmt werden kann.

9) Historische Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist dem vereinfachten Prospekt des Teilfonds zu entnehmen, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

16. RAIFFEISEN FONDS – Clean Technology

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds Raiffeisen Fonds – Clean Technology (der "Teilfonds").

1) Referenzwährung

CHF

2) Aktienklassen

Aktien werden in folgenden Aktienklassen ausgegeben:

Aktienklasse A	Ausschüttungsaktien
Aktienklasse B	Thesaurierungsaktien

3) Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat einen langfristig hohen Wertzuwachs zum Ziel.

Das Vermögen des Teilfonds wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation hauptsächlich in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationscheine usw. ("Aktienwertpapiere") von Gesellschaften weltweit investiert, die im Bereich von Clean Technology tätig sind. Der Sektor Clean Technology befasst sich dabei vor allem mit den beiden Hauptthemen Energieeffizienz (z.B. Energiesicherheit, -einsparung, Versorgungsqualität, -infrastruktur etc.) und Zukunftstechnologien im Bereich Umwelt (z.B. Recycling, Abfallentsorgung, Filtertechnologien etc.).

Bis höchstens 33 % des Vermögens des Teilfonds kann weltweit in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Genussscheinen und Partizipationscheinen usw. sowie in Wandel- und Optionsanleihen von Unternehmen, die nicht dem erwähnten Anlageuniversum entsprechen, sowie in flüssige Mittel wie Barguthaben (Cash), Festgelder und kurzfristige, regelmässig gehandelte Geldmarktinstrumente mit Restlaufzeiten von unter 12 Monaten, die auf alle Währungen lauten, investiert werden.

Bis höchstens 10 % des Vermögens des Teilfonds können ausserhalb der oben beschriebenen Anlageuniversen angelegt werden.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist CHF. Diese ist nicht zwingend identisch mit der Anlagewährung des Teilfonds. Der Unterschied zwischen Referenz- und Anlagewährung kann zu Währungsrisiken beim Teilfonds führen, die nicht abgesichert werden.

Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern, darf der Teilfonds im Rahmen der in Abschnitt 4, "Anlage- und Anleihebeschränkungen", des Allgemeinen Teils des

Verkaufsprospekts enthaltenen Anlagebeschränkungen, auch in offene OGA anlegen, welche erhöhte Marktrisiken eingehen, reguliert sind und einer von der CSSF anerkannten Behörde unterstellt sind.

Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios, darf der Teilfonds derivative Finanzinstrumente gemäss Abschnitt 4 "Anlage- und Anleihebeschränkungen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts einsetzen.

4) Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird für jeden Bankgeschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich am darauffolgenden Bankgeschäftstag ausser für bestimmte Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente, für die die Berechnung wie in Abschnitt 10 "Bestimmung des Nettovermögenswertes der Aktien" dargelegt am selben Bankgeschäftstag erfolgt.

5) Gebühren und Ausgaben

Eine Gebühr von maximal 1,45 % p.a., welche auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet wird und monatlich zahlbar ist, wird dem Teilfonds für die Anlage- bzw. Unteranlageverwaltung und den Vertrieb berechnet.

Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Depotbank, an den Administrator und an die Börsenzulassungs-, Transfer-, Register- und Domizilstelle zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds ergeben. Sie sind unter Abschnitt 12., "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

6) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und hoher Risikobereitschaft. Der Anleger möchte von globalen Megatrends im Umfeld «sauberer Technologien» profitieren.

7) Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel "Hinweis auf Besondere Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts verwiesen, welches sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Obligationen und Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. **Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.**

8) Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem *Commitment*-Ansatz bestimmt werden kann.

9) Historische Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist dem vereinfachten Prospekt des Teilfonds zu entnehmen, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

17. RAIFFEISEN FONDS – Future Resources

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds Raiffeisen Fonds – Future Resources (der "Teilfonds").

1) Referenzwährung

CHF

2) Aktienklassen

Aktien werden in folgenden Aktienklassen ausgegeben:

Aktienklasse A	Ausschüttungsaktien
Aktienklasse B	Thesaurierungsaktien

3) Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat einen langfristig hohen Wertzuwachs zum Ziel.

Das Vermögen des Teilfonds wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation hauptsächlich in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipations-scheine usw. ("Aktienwertpapiere") von Gesellschaften weltweit investiert, die im Bereich von Future Resources tätig sind. Der Sektor Future Resources befasst sich dabei mit den beiden Hauptthemen Alternative Energien (z.B. Wind, Solar oder Bio-Brennstoff) und Ressourcenverknappung (z.B. bei Rohstoffen, Produktinnovationen, Wassersäuberung, Forstwirtschaft, Agrikultur etc.).

Bis höchstens 33 % des Vermögens des Teilfonds kann weltweit in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Genussscheine und Partizipations-scheine usw. sowie in Wandel- und Optionsanleihen von Unternehmen, die nicht dem erwähnten Anlageuniversum entsprechen, sowie in flüssige Mittel wie Barguthaben (Cash), Festgelder und kurzfristige, regelmässig gehandelte Geldmarktinstrumente mit Restlaufzeiten von unter 12 Monaten, die auf alle Währungen lauten, investiert werden.

Bis höchstens 10 % des Vermögens des Teilfonds können ausserhalb der oben beschriebenen Anlageuniversen angelegt werden.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist CHF. Diese ist nicht zwingend identisch mit der Anlagewährung des Teilfonds. Der Unterschied zwischen Referenz- und Anlagewährung kann zu Währungsrisiken beim Teilfonds führen, die nicht abgesichert werden.

Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern, darf der Teilfonds im Rahmen der in Abschnitt 4, "Anlage- und Anleihebeschränkungen", des Allgemeinen Teils des

Verkaufsprospekts enthaltenen Anlagebeschränkungen, auch in offene OGA anlegen, welche erhöhte Marktrisiken eingehen, reguliert sind und einer von der CSSF anerkannten Behörde unterstellt sind.

Um das Zins-, das Kredit- und das Währungsrisiko des Portfolios des Teilfonds zu steuern sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios, darf der Teilfonds derivative Finanzinstrumente gemäss Abschnitt 4 "Anlage- und Anleihebeschränkungen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts einsetzen.

4) Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird für jeden Bankgeschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich am darauffolgenden Bankgeschäftstag ausser für bestimmte Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente, für die die Berechnung wie in Abschnitt 10 "Bestimmung des Nettovermögenswertes der Aktien" dargelegt am selben Bankgeschäftstag erfolgt.

5) Gebühren und Ausgaben

Eine Gebühr von maximal 1,45 % p.a., welche auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet wird und monatlich zahlbar ist, wird dem Teilfonds für die Anlage- bzw. Unteranlageverwaltung und den Vertrieb berechnet.

Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Depotbank, an den Administrator und an die Börsenzulassungs-, Transfer-, Register- und Domizilstelle zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds ergeben. Sie sind unter Abschnitt 12., "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

6) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und hoher Risikobereitschaft.

Der Anleger möchte von einer strukturellen Veränderung im Ressourcenangebot und –konsum profitieren.

7) Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel "Hinweis auf Besondere Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts verwiesen, welches sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Obligationen und Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. **Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.**

8) Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem *Commitment*-Ansatz bestimmt werden kann.

9) Historische Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist dem vereinfachten Prospekt des Teilfonds zu entnehmen, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

Anhang A - Zusätzliche Informationen für in der Schweiz ansässige Anleger

In der Schweiz ansässige Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der RAIFFEISEN SCHWEIZ (LUXEMBURG) FONDS ausschliesslich in der Schweiz unter der Bezeichnung RAIFFEISEN FONDS auftritt.

Sämtliche Teilfonds des Raiffeisen Schweiz (Luxemburg) Fonds qualifizieren als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, für welche im Rahmen ihres Risikomanagements der "Commitment"-Ansatz angewendet wird.

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen.

2. Zahlstelle

Zahlstellen in der Schweiz sind die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen, resp. die Bank Vontobel AG, Zürich.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Die Satzung, der Verkaufsprospekt, der vereinfachte Prospekte, der Jahres- und der Halbjahresbericht können kostenlos bei dem Vertreter in der Schweiz oder am eingetragenen Sitz des Raiffeisen Schweiz (Luxemburg) Fonds bezogen werden.

Massgebend für Anleger in der Schweiz ist die in Deutsch von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigte Fassung dieses Verkaufsprospekts.

4. Publikationen

1. Den Raiffeisen Schweiz (Luxemburg) Fonds betreffend Publikationen erfolgen in der Schweiz im "Schweizerischen Handelsamtsblatt" und bei "Swiss Fund Data" (www.swissfunddata.ch). Publikationen, welche keine Pflichtpublikationen darstellen, werden ausschliesslich bei "Swiss Fund Data" (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht.

2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusiv Kommissionen" aller Aktienklassen der Aktien des Raiffeisen Schweiz (Luxemburg) Fonds werden, bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Aktien, somit täglich auf "Swiss Fund Data" (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht. Zudem sind Publikationen der Ausgabe- und Rücknahmepreise in weiteren periodisch erscheinenden Zeitungen möglich.

5. Zahlung von Rückvergütungen und Vertriebsentschädigungen

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Fondsleitung an die nachstehenden qualifizierten Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Aktien kollektiver Kapitalanlagen für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen:

- Lebensversicherungsgesellschaften
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
- Anlagestiftungen
- Schweizerische Fondsleitungen
- Ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften
- Investmentgesellschaften

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Fondsleitung an die nachstehenden Vertriebssträger und Vertriebspartner Vertriebsentschädigungen bezahlen:

- bewilligungspflichtige Vertriebssträger im Sinne von Art. 19 Abs. 1 KAG
- von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebssträger im Sinne von Art. 19 Abs. 4 KAG und Art. 8 KKV
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrages platzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.